

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 8 (1965)

Artikel: Der Übergang der Herrschaft Aarwangen an Bern 1432

Autor: Kurz, Gottlieb

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER ÜBERGANG DER HERRSCHAFT AARWANGEN AN BERN 1432

GOTTLIEB KURZ

Die Gemeinde und der Amtsbezirk Aarwangen erfreuen sich nicht allein einer reich belebten und ehrenwerten Vergangenheit, sondern diese hat auch berufene Geschichtsforscher angezogen und zu eingehenden Darstellungen veranlasst. Der frühere Gerichtspräsident von Aarwangen und spätere Bundesrichter Paul Kasser hat eine vorzügliche «Geschichte des Schlosses Aarwangen» veröffentlicht, und der aus Langenthal stammende Archivbeamte Dr. August Plüss († 1910) hat dank seiner grossen Urkundenkenntnis eine gediegene Arbeit über: «Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund» verfasst. Dieses Geschlecht ist mit der Geschichte unserer Gegend, insbesondere auch mit derjenigen von Aarwangen unlösbar verbunden.

Wenn also jetzt dargelegt werden soll, wie Schloss und Herrschaft Aarwangen vor 500 Jahren in bernische Obhut gelangt sind, kann es sich nicht um neue und unbekannte Dinge handeln, sondern um eine wiederholende und ergänzende Betrachtung eines für die örtliche Geschichte sehr wichtigen Ereignisses. Dabei ist etwa auf folgende Fragen Auskunft zu geben: Was ist über Aarwangen in der vorbernischen Zeit hauptsächlich anzubringen? Welche Umstände führten zu der Erwerbung von Aarwangen durch Bern? Was begriff diese Erwerbung in sich? Wie ist der Kaufpreis zu schätzen? Was ist über die damalige Bevölkerung festzustellen? In was für eine Gesellschaft sind die Leute von Aarwangen vor 500 Jahren gekommen? Wie ist es ihrem letzten Adelsherrn nach seinem Wegzug ergangen?

Verhältnisse von Aarwangen im früheren Mittelalter

Wir wissen nicht genau, wer die Burg Aarwangen erbaut hat, an welche sich das Dorf anschloss, auch nicht, wann dies geschehen ist. Immerhin können wir aus der Lage der Örtlichkeit, aus urkundlichen Nachweisen und spätem Auskünften gewisse Rückschlüsse ziehen. Dazu ist z.B. eine der älte-

sten, geographischen Beschreibungen von Aarwangen dienlich, welche dem bernischen Stadtarzt, Naturforscher und Geographen Dr. Thomas *Schoepf* zu verdanken ist. Er hat im Jahre 1577 in lateinischer Sprache das gesamte bernische Gebiet einlässlich beschrieben und eine sehr schöne und sorgfältige Landkarte desselben veröffentlicht, die heutzutage zu den grössten Seltenheiten gehört.

Schoepf gibt uns bei der Beschreibung der Vogtei Aarwangen folgende Auskünfte über die gleichnamige Gemeinde:

«Von jeher und noch heute ist der geeignete Hauptort dieses Gebietes Aarwangen mit einer sehr hübschen (elegantissima) Burg am rechten Ufer der Aare und mit einer gedeckten Brücke über diesen Fluss.

Das ganze Gebiet gehörte einst den edlen Herren von Aarwangen und kam unter die volle Hoheit der Berner im Jahre unseres wiedererlangten Heiles 1432 mit Hilfe von 8400 Goldgulden, welche sie dem reichen Ritter Wilhelm von Grünenberg und seiner Gemahlin Brigitta ausbezahlt.

Die Gemeinde Aarwangen liegt an der Strasse, welche von der Burg nach Langenthal führt. Die Gemeinde wird von einem reichlich fliessenden, mit Fischen erfüllten Bache durchzogen, der aus einer tiefen und ergiebigen Quelle nahe bei einem Felsen entspringt mit solchem Schwall und solcher Kraft, dass der Bach etwa 15 Schritte von seinem Ursprung einige Wasserräder zu treiben vermag. Er dient auch zur Bewässerung der Wiesen, nimmt auf seinem Lauf beidseitig einige andere Quellbäche auf und ergiesst sich, am Schloss vorbeiziehend, unterhalb der Brücke in die Aare. Zwischen Aarwangen und Langenthal dehnt sich ein sehr schöner Eichenwald aus.

Die Örtlichkeit Mumenthal liegt an der Strasse von Aarwangen nach Zofingen. In der Nähe verschwindet das Flüsschen Langeten im Boden. Unweit davon zur Linken entsteht aus einem Sumpfgelände der Bach Murgeten.

Zur Kirchhöre Aarwangen gehören die Filiale Bannwil auf dem linken Aareufer an der Strasse von Aarwangen nach Wangen, Ruofhusen ebenfalls am linken Ufer mit einem Fischweiher an der Solothurner Grenze. Meiniswil, eine kleine Ortschaft an der Strasse von Aarwangen nach Herzogenbuchsee.»

Fluss, Bach, Brücke, Schloss, Strassen sagen uns allerhand zu der Entstehungsgeschichte der Ortschaft. Die Aare diente bis in das Zeitalter des bessern Strassenbaues im 18. Jahrhundert und bis in dasjenige der Eisenbahnen als vielbenützter Verkehrsweg, und hier bei Aarwangen war eine Stelle, wo sich eine Brücke mit guten Anfahrten errichten liess für den Landverkehr vom Jura her nach der innern Schweiz. Die Burg wiederum war bestimmt, die

Brücke zu sichern. Aarwangen ist im frühen Mittelalter an einem Schnittpunkte des Fluss- und Landverkehrs entstanden. Der Dorfbach seinerseits liess sich für den Wiesenbau und gewerbliche Anlagen verwenden. In Landbau, Fischerei, Schiffahrt, Handel, Fuhrwesen, Gewerbe konnte man in dieser Siedlung sein Auskommen finden.

Aus dem Jahre 1558 besitzen wir genaue Zahlenangaben über die Bevölkerung des Kantons Bern. Zwar wurden damals aus Anlass einer Militärorganisation nicht die Einzelpersonen, sondern die Feuerstätten oder Haushaltungen gezählt. Da erfahrungsgemäss bei unsren früheren und jetzigen Verhältnissen auf die Haushaltung je 5 Personen gerechnet werden dürfen, lässt sich die wirkliche Bevölkerung leicht ermitteln. Es wiesen damals Haushaltungen auf:

das Gericht Aarwangen	51
das Gericht Melchnau	66
das Gericht Madiswil	63
das Gericht Thunstetten	43
das Gericht Bleienbach	25

Aarwangen mit Mumenthal, Haldimos, Meiniswil, Baumgarten (Graben), Berken, Bannwil hatte also um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Bevölkerung von etwa 250 Seelen.

Auch in den vorausgegangenen Jahrhunderten war in unserer Gemeinde und weithin in den europäischen Ländern die Bevölkerungsdichte sehr gering. Die vielen Kriege, häufiges Auftreten der Pest und Mangel an Ärzten bewirkten, dass die Volksmenge verhältnismässig gering blieb. Im Bernbiet ist die Bevölkerung erst in den friedlichen Zeiten des 18. Jahrhunderts, wo auch die Ausbildung der Landärzte und Hebammen grosse Fortschritte machte, stark angewachsen.

In ihren ältesten Zeiten umfasste die Siedlung Aarwangen jedenfalls nur wenige Familien. Als oben an der Aare 1191 die Stadt Bern gegründet wurde, entstand auch fast gleichzeitig in unserer Nähe das Kloster *St. Urban*. In den Jahren zwischen 1194 und 1212 schenkte Herr Lütold von Kilchberg dem in seinen Anfängen stehenden Gotteshaus eine Schuposse (Heimwesen) zu Aarwangen. Mehrere Herren von Kilchberg sind als Glieder des damaligen oberaargauischen Adels nachzuweisen. Ihre Standesgenossen *Burchart von Aarwangen* und dessen Tochter *Ita* bedachten in der nämlichen Zeit die emsigen und frommen Cisterzienser von St. Urban ebenfalls mit einer Schuposse zu Aarwan-

gen, mit einer Waldung «Rockenbiel» und einer Wiese Hopferen bei Langenthal. Damals regierten die Herzoge von Zähringen Konrad, dann Berchtold IV. und Berchtold V. namens des Deutschen Reiches den grössten Teil der Schweiz und sicherten ihre Herrschaft durch Befestigungen wie Thun, Bern, Laupen, Gümmenen, Freiburg, Murten, Burgdorf. Vielleicht gehörte auch die Burg Aarwangen in dieses militärische System; vielleicht ist sie aber noch älter, was sich ebenfalls durch geschichtliche Erwägungen stützen liesse, die wir hier nicht weiter ausspinnen wollen.

Um 1251 war Ritter *Berchtold* Burgherr zu Aarwangen; er stand in Abhängigkeit von den Grafen von Kiburg, die in der Mittel- und Ostschweiz mächtig waren. Zu den Zeiten Rudolfs von Habsburg und seines Sohnes Albrecht war *Walter von Aarwangen* ein getreuer Diener der Habsburger und der jüngeren Kiburger, die eigentlich eine Nebenfamilie des erstgenannten Geschlechtes waren.

Der letzte aus dem Hause Aarwangen war *Johann*, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und sich eines hohen Ansehens erfreute. Er wirkte als Krieger, Beamter, Diplomat im Dienste der Herzoge von Österreich. Johann von Aarwangen erwarb zu Burg und Dorf Aarwangen noch Bannwil, Berken, Zielebach; er besass auch im Luzernerbiet Besitzungen und sogar in Böhmen ein Lehengut, dazu die Zolleinnahmen von Solothurn und von der Brücke zu Aarwangen.

Aber in höherem Alter entsagte Ritter Johann von Aarwangen seinen Reichtümern und Würden, teilte seinen Besitz unter Frau, Tochter, Schwiegersohn, Enkelin und trat selber um 1341/42 als Mönch in das Kloster St. Urban ein, dem er grosse Zuwendungen machte. Später gründete Bruder Johann mit sechs gleichgesinnten Genossen eine Einsiedlei in den Entlebucherbergen, wo er um 1350 gestorben ist.

Johann von Aarwangen hinterliess keinen Sohn. Seine Tochter Elisabeth war mit Philipp von Kien vermählt, der ein Parteigänger Berns war. Der Schwiegervater bestimmte daher, dass Burg und Herrschaft Aarwangen seiner Enkelin *Margaretha von Kien* zufallen sollten. Sie war mit dem Ritter *Petermann von Grünenberg* verheiratet. Die Freiherren dieses Namens, deren Stammburg auf der Höhe ob Melchnau stand, waren weithin im Oberaargau begütert und hielten zur Sache Österreichs und des Adels gegen das Bauern- und Bürgertum der aufstrebenden Eidgenossenschaft.

Petermann von Grünenberg, der neue Burgherr, weilte meistens nicht in Aarwangen, sondern amtete nacheinander als österreichischer Landvogt zu

Unspunnen, Unterseen, dann zu Wolhusen und Rotenburg. Er ist wahrscheinlich im Kampf gegen die Gugler gefallen, die 1375 durch den Jura in unser Land einbrachen und auch die Burg Aarwangen eroberten und zerstörten. Sie wurde von den Grünenberg wiederhergestellt, jedenfalls auf Veranlassung der verwitweten Schlossherrin. Denn Frau Margaretha lässt ein tatkräftiges Wesen erkennen und war sich ihres Wertes als einstige Erbtochter der schönen Herrschaft Aarwangen wohl bewusst; die Witwe gab dies auch durch den Besitz eines eigenen Siegels kund. Dasselbe bietet uns sogar aus dem Jahre 1377 ein gutes Bildchen dieser adeligen Dame, wie sie die beiden Wappenschilde von Grünenberg und von Kien emporhält.

Petermanns Sohn und Nachfolger *Heinzmann von Gruinenberg* war ein abenteuerlustiger Kriegsmann, der dem Grafen von Thierstein in Fehden beistand und 1382 im Solde des Grafen Visconti in Pavia über die Alpen zog. Als dieser ritterliche Reisläufer und Söldnerführer mit 26 Mann über den Gotthard ritt, waren unter seinen Kampfgefährten und Knechten wohl auch Leute von Aarwangen. Zwei Jahre darauf wurde er vom Tode ereilt und wahrscheinlich in fremder Erde bestattet.

Sein Erbe *Wilhelm von Gruinenberg*, welcher der letzte Schlossherr von Aarwangen aus oberaargauischem Adelsstamme werden sollte, war beim Tode des Vaters ein unmündiger Knabe, der in seinem Onkel Henman jedoch einen tüchtigen Vormund und Berater fand. Während der Knabe heranwuchs, erlitt der Adel in bernischen und schweizerischen Landen furchtbare Schläge. Ihre Nachwirkungen haben Wilhelms Leben und Schicksal und zugleich den Übergang der Herrschaft Aarwangen unter bernische Macht bestimmt.

Bern erwirbt den Oberaargau und den Aargau

Vom Oberland bis an die Rot, wo die Landgrafschaft Aargau begann, standen die hohe Gerichtsbarkeit und andere Rechte der Reichsgewalt seit 1313 den *Grafen von Kiburg* zu. Sie waren die *Landgrafen in Kleinburgund*, wie die Landschaft rechts der Aare hiess. Freilich waren die Befugnisse durch Rechte, welche einzelne Adelshäuser, Klöster und namentlich die Stadt Bern erworben hatten, vielfach durchlöchert. Doch der ursprüngliche Besitz der Kiburger war bedeutend und ihre Macht lange gross. Allein das Geschlecht entartete und geriet in Schulden und Torheiten hinein. Der unsinnige Anschlag, im November 1382 Solothurn durch eine Mordnacht zu gewinnen, führte zu einem

Kriege mit Bern und in der Folge zu dem Verlust der Burgen, Städte und Herrschaften Thun und Burgdorf an die Berner. Um die Wende des Jahrhunderts mussten die Grafen Schloss Landshut mit seinem Bereich drängenden Gläubigern überlassen.

Schon vorher im Sempacherkrieg hatten die Waldstätte bei Sempach, die Glarner bei Näfels Österreichs Andrang zurückgewiesen, während die Berner im Oberland zuhanden nahmen, was dort noch Österreich gehörte, ebenso im Seeland Büren und Nidau samt dem zugehörigen Landgebiet.

Von ihren Geldgebern stets bedrängt, mussten die letzten Grafen von Kiburg im Hochsommer 1406 Schloss und Herrschaft Wangen samt Herzogenbuchsee und der Brücke zu Aarwangen — die der dortige Schlossherr zu Lehen trug — den Bernern überlassen, desgleichen das Hauptstück, die Landgrafschaft in Burgund. Weil der inzwischen herangewachsene Burg- und Herrschaftsherr von Aarwangen Wilhelm von Grünenberg wohl sein Schloss und die zugehörigen Güter besass, wie auch das Obereigentum an den Bauerngütern, an Wald und Feld nebst manchen andern Rechten, weil er aber nicht befugt war, über Leben und Tod zu richten, so geriet er nun samt seinen Leuten unter die hohe Gerichtsgewalt der Berner.

Ebenfalls im Sommer 1406 versetzten die Grafen den Rest ihres Besitzes, die Herrschaften Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg den Bernern und Solothurnern gemeinsam. Graf Egon von Kiburg verzog sich nach dem Elsass, trat mit Anna von Rappoltstein in die Ehe, und es ging ihm dann noch leidlich gut. Kinder waren dem Paar nicht beschieden. Graf Berchtold, ein Hagestolz, nahm in Bern Wohnsitz, lebte dort von spärlichem Vermögen und fremder Gnade, bis er 1417 dahinstarb. Als er die Augen schloss, war weder im Mannesstamme, noch in der Frauenlinie ein ehelicher Spross des Hauses mehr übrig.

Nach dem finanziellen und politischen Zusammenbruch der Grafen von Kiburg im Jahre 1406 und nachdem Bern durch die Erwerbung der landgräflichen Rechte im Oberaargau festen Fuss gefasst hatte, blieb Wilhelm von Grünenberg und seinen Verwandten, mit denen er noch das Stammschloss und ein ausgedehntes Gebiet zu Melchnau und im obern Langetentale besass, keine andere Wahl übrig, als sich mit Bern in ein gutes Einvernehmen zu setzen. So schlossen sein Vetter *Johann der Grimme* und *Wilhelm von Grünenberg* am 27. November 1407 mit Bern einen *Burgrechtsvertrag*, der ein gegenseitiges Schirmbündnis mit dem Recht der Kündigung darstellte. Die betreffende, umfangreiche Urkunde beginnt feierlich mit den Worten: «In Gottes Namen, Amen». Die beiden Grünenberg gelobten eidlich, dieses Bündnis zu halten



Aarwangen, 12. August 1962

Die alte Mühle zu Aarwangen. Bleistiftzeichnung von Carl Rechsteiner, Wynau.

und Bern Hilfe und Beistand zu leisten. Jeder zahlte jährlich 3 rh. Gulden an die Stadt und war wie seine Leute damit weiterer Steuerleistungen entbunden. Aber mehrere Bestimmungen des Vertrages zeigen deutlich, dass in dem gegenseitigen Verhältnis Bern die erste Stelle einnahm. Die Herren von Grünenberg behielten sich ferner die Herrschaft Österreich vor, so dass sie also acht Jahre später nicht gehalten waren, den Bernern Kriegshilfe zu leisten, als diese auszogen, auf königlichen Befehl dem ungehorsamen Herzog Friedrich von Österreich den Aargau abzunehmen.

Weil der eroberte Aargau fest in den Händen der Berner und der übrigen Eidgenossen blieb, die auch ihre Teile an der lockenden Beute genommen hatten, war also Österreichs Macht wieder um ein gutes Stück zurückgedrängt worden. Wilhelm von Grünenberg, dessen Vorfahren seit einem Jahrhundert den Herzogen von Österreich in Krieg und Frieden gedient hatten, stand nun mit seiner Herrschaft Aarwangen auf einem verlorenen Posten, fern von den habsburgischen Landen im Elsass, am Oberrhein, in der Ostschweiz.

Wohl nicht ohne Wehmut entschloss sich Ritter Wilhelm, im Einvernehmen mit seiner Gemahlin *Brida* (Brigitta) von Schwarzberg, die einem breisgauischen Adelsgeschlecht angehört zu haben scheint, zur Auswanderung. Er stimmte dem Rat seiner Verwandten und Gesinnungsgenossen zu, Schloss und Herrschaft Aarwangen den Bernern zum Kauf anzubieten und aus dem Erlös Schloss und Herrschaft *Rheinfelden* zu erwerben. Die Berner waren selbstverständlich für das Geschäft zu haben, welches ihnen ein erwünschtes Verbindungsstück zwischen dem obern und untern Aargau in die Hand gab.

Der Kauf der Herrschaft Aarwangen

Nachdem wir über die Gründe dieser Handänderung unterrichtet sind, wollen wir uns noch näher mit dem Kaufgegenstand und dem Kaufpreis befassen. Hören wir in der Sprache der alten Zeit, was die Urkunde darüber sagt!

«Wir, Wilhelm von Grünenberg, ritter, und Brida, geborn von Swartzberg, sin eliche frow, bekennen und tuond kunt aller menglichem mit disem brief, das wir mit guoter wissent, gesunt und wolbedacht, mit deheinen geverden hinderkommen, denne mit guotem fryem willen und mit rat unser guoten und lieben fründen, grösfern nutz damit zu werbende, nemlich ich, die vorgenannt Brida, mit hande und gewalt des vorgenannten herrn Wilhelms, mins lieben gemahels und vogtes, dem ich auch der vogtie vergich,

als umb acht tusent und vierhundert guoter rinscher guldin gemeiner und löflicher werschaft zu Bern, die uns die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und die gantz gemeinde der statt Bern gar und gantz bezalt und gewert hand, die wir auch gentzlichen in unsern guoten schinbaren nutz bewent und bekert haben, das uns wol benügt und billichen benügen sol, denselben schultheissen, rat und der ganzen gemeinde zuo Bern und allen iren nachkommen zuo ir statt handen als für gerechte fry, lidig eigen und in allem dem rechten, als wir dise nachgeschribnen stücke von unseren vordem harbracht, genossen und besessen hand,

verkouft hingegaben und zuohanden gestossen haben in eins ewigen, gerechten, sichern und auch unwiderruoflichen koufs wise, in aller der wise und formme, als ein semlicher kouf under lebenden lütten billichen bestan und in kraft beliben sol und mag, denselben kouf auch Rudolf Hofmeister, schultheiss, zuo der statt handen emphangen hat:

Mit nammen und des ersten *die burg und slosse zuo Arwangen mit dem zolle und brugg*, so zuo dem hus gehöret, darnach die bongarten, matten, acker und die wiger, auch *das gantz dorf Arwangen* mit allen Zinsen und gülten, höltzer und welde, twingen, bennen und gerichten, mit dem lihen *der cappellen daselbs* und mit gantzer, voller herschaft untz an den tode — wand die hohen gerichten vormalen der statt von Bern zuogehoret hand — und mit allen anderen stücken und sachen, so darzuo gehörent und von alter harkomen sind, nützit usgenomen noch vorbehebt.

Darnach dise nachgeschribnen dörfere, höf und zinsgütere: des ersten *den hofe ze Muomental* mit dem wiger und vischentzen daselbs. Item *ze Oeniswil und ze Haldimos die höfe* mit aller irer rechtsami. Sodann *den halbenteile ze Bangarten, ze Städöntz und ze Bercken* mit gerichten, twingen, bennen, mit höltzern und welden und mit dem halbenteile der vischentzen in der Oentz, da die andern halbenteile den tütschen herren ze Bern zuogehören. Item *daz dorf ze Ruofshüsern* auch mit allen zinsen, nützen und gütern, als wir das inne, gehept und harbracht haben. Aber denne *das dorf Bawil* mit gerichten, twingen und bennen, holtz und velde darzuo begriffen. So denne zwo vischentzen uf der Ar, nämlich eine nidt der vesti Arwangen und die ander darob. Item *den sew ze Inckwile* mit witti, lengi und breiti und mit aller siner rechtsami.

Darnach aber den halbenteile der gerichten, twingen und bennen und den halbenteile des kilchensatz zuo *Blöchenbach*, da der ander halbteile solicher stücken unsers lieben veters herrn Hans Grimen seligen Kinden zuogehoret. Item die schuopposen und zinsgütere auch daselbs gelegen, es sy korn pfennig

oder zinswin nach usswisung unsers rodels, den wir den obgenannten unsern herren von Bern ingeantwurt hand. Item alle höltzer und welde, so zuo der vorgenannten vestin Arwangen oder zuo den egedachten stucken gehörent, sy sient genant oder ungenempt.

Und zem lesten *alle die eigenlüte*, beide, wib und man, mit allen iren kinden, die in dieselben herschaft Arwangen oder Bleichenbach gehörent, wa die sint gesessen, ouch nach des rodels sag, so wir inen darüber in geschrift geben hand.

Nun hinanthin dieselben herschaft Arwangen mit dem hus, burgstal und graben, mit der brugg und zolle und allem burgrecht, mit dem var und schifung, als die stuck von alter har sind kommen, mit dem dorf ze Arwangen, mit bongarten, schuopposen, ackern, matten, vischentzen, wigern, holtz, velde, mit allen zinsen, gerichten, nützen und vellen, mit allen stüren und eignen lütten, mit den achram, als das von alter harkomen ist und ander rechtsami, mülinen und blönin, in allen disen dingen nützit ussgenomen noch vor behalten, denn in aller der wise, gewaltsami und rechtung, als wir die vor berürten herschaft mit lüt und guot harbracht, besessen und genossen hand, die vorgenannt unser herren von Bern und ir nachkommen ze haben, ze nutzen, ze niessen, mit besetzen und entsetzen und allez daz ze tuond, daz denn ein herschaft von billichem tuon sol oder mage und alz wir und unser vordem daz alles getan und innegehept hand an all gevard.»

(Nun folgen lange, rechtliche Formeln der Gewährleistung, die hier weg gelassen werden können; dagegen ist für uns noch der Schluss der Urkunde von Belang.)

«Gezügen, so by diesem kouf gewesen sind, den och gemacht und getrieben hand: der erwirdig geistlich herr, bruoder Cunonrat von Gottes verhengde apt des gotzhuses von Lützel, der veste Henman von Rüsegg, edelknecht, und die erbern, wisen Peter Otteman, schultheissen zuo Zofingen, Hensli Henmans und Rüdi Barter, vogg zuo Arwangen, und ander gnuog.

Und direr vorgeschrifnen dingen aller zuo einer steten, ewigen kraft und warer gezügsami so han ich, Wilhelm von Grünenberg, vorgenannt, erbetten den edeln Thüringen von Arburg, fryen, minen lieben Oehem, das er sin ingesigel zuo minem ingesigel, doch im und sinen erben ane schaden, gehenckt hat an disen brief; aber ich, die vorgenannt Brida von Grünenberg geborne von Swartzberge, han erbetten die fürsichtigen, wisen den schultheissen und rat zuo Rinvelden, min lieben, guoten fründe, daz sy ir statt ingesigel für mich hand gehenckt an disen brief, des wir, jetzgenant schultheiss und rat umb ir bette willen verjehen getane han, doch uns und unsren nachkommen ane schaden.

Der geben ist zuo Bern in den Pfingstvirtagen nach Cristi geburt vierzehn-
hundert drissig und zwöy jare.»

Über die in der Urkunde genannten Personen mögen einige Bemerkungen angebracht werden. Ritter Wilhelm von Grünenberg erscheint uns gewiss als musterhafter und loblischer Ehemann, weil er dieses grösste und wichtigste Geschäft seines Lebens in Gemeinschaft und mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Frau Brida geborne von Swartzberg abgeschlossen hat. Die Ehefrau ihrerseits vertraute ihrem lieben Manne die «vogtie» oder die rechtliche Vertretung beim Vertragsabschluss an. Frau Brida hätte dazu auch einen andern Herrn aus ihrer adeligen Verwandtschaft wählen oder ihn um die Besiegelung der Urkunde bitten können. Als kluge Frau, die sich mit den zukünftigen Nachbarn gut stellen wollte, tat sie jedoch dem Schultheissen und dem Rat von Rheinfelden die Ehre an, mit ihrem Stadtsiegel die Urkunde zu bekräftigen. Es hängt noch immer an dem Pergament, ebenso wie das eigene Siegel des Ritters Wilhelm.

Das von diesem letzten Grünenberg verwendete Siegelbild zeigt nicht ein eigentliches Wappen, sondern als Figur einen Spangenhelm mit dem bei Turnieren gebräuchlichen Aufsatz, dem sogenannten Kleinod, das hier aus sechs Bergen geformt ist und auf dem obersten derselben noch den österreichischen Pfauenstutz trägt. In den Siegeln fast aller früheren Herren von Grünenberg gewahrt man im Wappenschild lediglich sechs oder mehr Berge, während Wilhelm mit seiner eigentümlichen Siegelgestaltung offenbar gestehen wollte, dass er sein untadeliges Rittertum und seine Ergebenheit gegenüber der Herrschaft Österreichs hochhalte.

Auf Seite Berns nahm der Schultheiss *Rudolf Hofmeister* den Kauf unter feierlichen Gebräuchen entgegen. Dies war einer der allerbesten Männer der bernischen und schweizerischen Geschichte. Er wirkte schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts als tüchtiger und angesehener Ratsherr und stand 1418—1446, Jahr um Jahr bestätigt, als Schultheiss an der Spitze des jungen bernischen Staatswesens. Eine so lange Amtsdauer hat einzig dieser treffliche Schultheiss auf zuweisen. Er legte 1421 den ersten Stein zum Berner Münster. Hofmeister liess sich von den Grundsätzen der Klugheit, Menschenfreundlichkeit und Gerechtigkeit leiten und hat oft das Amt des Vermittlers ausgeübt. Er gab sich die grösste, leider erfolglose Mühe, den einige Jahre nach dem Kauf von Aarwangen ausbrechenden, alten Zürichkrieg zu verhindern und hat es schliesslich erreicht, dass der unselige Bruderzwist auf verständige Weise beigelegt wurde.

Der unter den Zeugen an erster Stelle genannte, geistliche Herr von *Conrad Holzacker*, aus Basel gebürtig, Abt des damals sehr angesehenen Cisterzienser-klosters Lützel. (Die Stürme der französischen Revolution haben dieser an der schweizerisch-elsässischen Grenze gelegenen Abtei den Untergang gebracht.) In jungen Jahren war bruder Cuonrat 1384/1400 Mönch in St. Urban gewesen, so dass er Wilhelm von Grünenberg von dessen Knabenjahren an kannte. Weil das Frauenkloster Fraubrunnen und das Männerkloster St. Urban, beide dem Cisterzienserorden angehörend, durch das Vorrücken der Berner in den Oberaargau und Aargau unter deren Einfluss geraten waren, wie schon früher Frienisberg, ist es nicht verwunderlich, dass Abt Conrad bei den Verhandlungen um Aarwangen beigezogen wurde. Er war ein Mann von Einfluss, Sorgfalt und Zutrauen, beteiligte sich an den grossen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel und wurde vom Papst zum Aufseher aller Klöster des genannten Ordens in Deutschland ernannt.

Der zweite Zeuge, der Edelknecht *Henman von Rüsegg*, zählte wie Wilhelm und Thüring zum aargauisch-österreichischen Adel, der sich mit der Ausdehnung der Eidgenossenschaft in das Stammland der Habsburger abfinden musste. Henmann hatte zwei Söhne und zwei Töchter. Eine der letztern war mit Burkhardt von Hallwyl verheiratet; sie wurde 1433 Mutter eines Knaben, Hans geheissen, der 43 Jahre später bei Murten als kühner Ritter und Anführer der eidgenössischen Vorhut Ehre einlegte. Von den beiden Söhnen Henmans von Rüsegg bekam der eine keine Nachkommenschaft, der andere drei Töchter, so dass auch dieses Adelsgeschlecht wie das der Grünenberg und das der Aarburg erlosch.

Dass der Schultheiss von Zofingen *Peter Oteman* bei dem Verkauf von Aarwangen als Unterhändler und Zeuge berufen wurde, stellte einen Beweis guter Nachbarschaft zwischen Herrn Wilhelm und jener Stadt dar. Die beiden letzten Zeugen *Hensli Henmans* und *Rüdi Barter* waren Leute von Aarwangen, die sich im Dienste des bisherigen Burgherrn dessen besonderes Vertrauen erworben hatten. Hensli war sein persönlicher Diener, Rudi hatte als Vogt das Schloss und die Gemeinde in Obhut gehalten, wenn der Herr abwesend war.

Die an den Herrschaftsrechten zu Baumgarten, Stadönz und Berken zur Hälfte beteiligten *tiutschen herren* ze Bern waren die Priester, Ritter und Brüder des Deutschordenshauses daselbst. Es ist bisher nicht ermittelt, wer demselben die fraglichen Rechte vergabt hat. Vielleicht hängt die Sache damit zusammen, dass ein Jahrhundert zuvor zwei Herren und Brüder von Grünenberg Deutschordensritter gewesen waren.

Wenn wir nun die *Kaufgegenstände* in eine gedrängte Übersicht bringen, so waren es folgende:

1. Das Schloss mit den zugehörigen Liegenschaften;
2. die Brücke mit dem Zollrecht;
3. das unweit davon befindliche Fahr, worunter wir den Landungsplatz mit gewissen Abgaben zu verstehen haben;
4. die Fischenzen in der Aare und einem Teil der Oenz, im Inkwilersee, in den Schlossweiichern und dem Weiher zu Mumental. Auch zu Rufshusen war — ohne Erlaubnis des Herrschaftsherrn — ein Weiher angelegt worden;
5. die Verfügung über die Kapelle zu Aarwangen und die Hälfte des Kirchensatzes zu Bleienbach, Rechte, welche besonders den Wahlvorschlag beim Bischof für den Kaplan und Pfarrer sowie die Verwaltung des Kapellen- und Kirchengutes betrafen;
6. Twing und Bann, d.h. die niedere Gerichtsbarkeit und Ortspolizei in Dorf, Feld und Wald — inbegriffen die Erlaubnis zum Wirten — in dem ganzen Dorf Aarwangen, zu Bannwil, Mumental, Öniswil (Meiniswil), Haldimoos sowie die Hälfte von Twing und Bann zu Bleienbach, Baumgarten (Graben), Stadönz, Berken, überall mit bestimmten Bodenzinsen von den einzelnen Gütern und mit Pachtzinsen von besonders verliehenen Liegenschaften, dazu Zinserträge von Rufshusen (ohne Gerichtsbarkeit). Die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod stand der Stadt Bern zu, und über Ehesachen und Wucher hatten die geistlichen Behörden, allenfalls bis zum Bischof oder sogar Papst zu entscheiden;
7. überall das Eigentum an den zugehörigen Waldungen und das Recht, wenn es Achrum (Eicheln und Buchnüsse) gab, von den Schweinebesitzern eine besondere Abgabe zu erheben;
8. die Verfügung über die Wasserkräfte für Mühlen, Schleifen, Blöuen (Stampfen);
9. eine jährliche Kopfsteuer von den untertänigen Leuten, den sogenannten Eigenleuten, worüber in einem späteren Abschnitt noch genauere Auskunft gegeben wird.

Als Ritter Wilhelm die Verkaufsverhandlungen begann, machte er einen noch vorhandenen Überschlag über die *Erträge* seiner Herrschaft. Dieselben waren nicht ganz fest, weil die Zahl der steuerpflichtigen Leute sich änderte, auch der Zoll von durchschnittlich 100 Pfund im Jahr nicht immer gleich viel eintrug und die Fischenzenzinse mehr oder weniger einbrachten. Der Schlossherr kam mit dem Zoll auf einen *durchschnittlichen Jahresertrag von 143 Pfund*

6 Schilling und 8 Gulden in bar, dazu 105 Mütt Roggen, 138 Matt Dinkel, 123 Mütt Haber. Die 8 Gulden entsprachen 8 grössern Schweinen, welche die Zinspflichtigen von Bleienbach jährlich als besondere Abgabe abzuliefern hatten. Dieses Dorf war im Grund verpflichtet, jährlich 16 Schweine zu entrichten; für 8 derselben konnte aber je 1 Pfund bezahlt werden, wobei es sich um etwas kleinere Borsteriche handelte. Wer das eine Jahr ein grösseres Schwein im Wert von 1 Gulden nach Aarwangen brachte, konnte das nächste Jahr für ein kleineres Schwein den Geldbetrag von 1 Pfund geben.

In Bleienbach scheinen die beiden Linien der Grünenberg, denen die grundherrlichen Rechte je zur Hälfte gehörten, die zinspflichtigen Liegenschaften unter sich geteilt zu haben.

Nach der Erwerbung der Herrschaft durch Bern wurde eine umständliche Aufstellung der zinspflichtigen Bauern zu Aarwangen, Bannwil, auf den Höfen und zu Bleienbach angefertigt und samt dem Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen in das Stadtbuch eingetragen, wo diese Nachweise viele Seiten füllen.

Ohne Zoll und Kopfsteuer, aber mit dem Geldwert des ganzen Bleienbacher Schweinezinses rechnete man mit 53 Pfund 15 Schilling 9 Pfennig baren Zinsen aus der ganzen Herrschaft, dazu 18 Pfund 9 Schilling an Kopfsteuer, sowie 104½ Mütt Roggen, 130 Mütt Dinkel, 127½ Mütt Haber. Die beiden Aufstellungen stimmen annähernd miteinander überein.

Für den Einzug dieser Gefälle bekam der damit beauftragte Schlossvogt von jeder Schuposse — das ist ein mittlerer Bauernbetrieb — zu Aarwangen ¼ Mütt Haber, zu Bleienbach ¼ Mütt Roggen, von den Höfen etwas mehr. Jede Schuposse hatte ausser den Bodenzinsen in Getreide noch jährlich abzuliefern: 1 Fastnachthuhn, 2 Stoffelhühner und 20 Eier. Das war der Lohn des Schlossherrn oder seines Amtmanns für die Handhabung der Ortspolizei und der niedern Gerichtsbarkeit.

Und nun der *Kaufpreis!* Er betrug, wie wir wiederholt vernommen haben, 8400 blanke rheinische Gulden. Diese internationale Goldmünze, die ihren Namen von den grossen bischöflichen Städten am Niederrhein herleitet, war damals die Geldsorte für den Grosshandel und sonstige bedeutende Geschäfte. Der rheinische Gulden enthielt etwa halb soviel Gold als heutzutage (1932!) ein Zwanzigfrankenstück; er war von Frankengrösse, aber ziemlich dünn. Weil das Gold damals weit seltener war, als heutzutage (Amerika und Südafrika waren noch nicht entdeckt, der Seeweg nach Indien noch nicht bekannt), betrug der einstige Wert des Goldes ein Vielfaches des heutigen. Wir können den

Wert des Guldens für 1432 auf allermindestens 100 heutige Franken ansetzen, mithin den Kaufpreis für die Herrschaft Aarwangen einer schönen, runden Million Schweizerfranken gleichsetzen. Das ist als eine Schätzung zu verstehen, weil die Umrechnung alter Geldwerte in solche der Gegenwart eine ungemein schwierige, fast unmögliche Sache ist.*

Ob sich das Geschäft — wenn wir die angegebenen Jahreserträge der Herrschaft dagegen halten — für die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und die gantz gemeinde der statt Bern rein rechnerisch rentiert hat, das herauszufinden, wäre ein schwieriges Unterfangen. Das aber ist offenkundig — der Kauf der Herrschaft Aarwangen im Jahre 1432 war eine gute und sichere Kapitalanlage, ein treffliches Werkstück am Bau des bernischen Staates. Beide haben seitdem ein halbes Jahrtausend standgehalten und werden, will's Gott, noch zu später Enkel Zeiten in festem Gefüge bleiben.

Wie die Berner die grosse Kaufsumme aufbrachten, ist nicht überliefert. Die Stadt hatte guten Kredit und bekam bei den eigenen reichen Bürgern, bei Klöstern, bei den Geldsäcken in Basel, Strassburg, Nürnberg und anderswo bei Bedarf leicht Darlehen. Von Zeit zu Zeit wurden dann nach grossen Aufwendungen für Kriege und für friedliche Erwerbungen ansehnliche Teilen auf das Volk zu Stadt und Land gelegt, um die eingegangenen Schulden abzutragen. Ohne allen Zweifel hat auch im Falle Aarwangen das gesamte Bernervolk in dieser Weise den Kaufpreis amortisieren geholfen.

Aus den Verzeichnissen über die zinspflichtigen Grundstücke mögen noch einige *Flurnamen* bei Aarwangen angeführt werden, die heutzutage kaum alle verschollen sein werden: die schuppos hie disshalb und ennenthalb der Aren (Scheurhof), nüwi matt ennent der Ar bi der brugg, mülimatten, blöwmatten, Bretti, Breiten, mos ze berg, Schalckenmos, eschtor, ban, ennent dem crütz hinderm huob, halde, im holen weg, Willenberg, Moosiberg, Verrenacker, Gumminen, Gurtinen.

Die Grenzpunkte der Fischereirechte oder Fischweiden oberhalb und unterhalb der Brücke hießen Totwag und Steingruuben.

Von diesen alten Flurnamen verdienen die beiden Bezeichnungen: Gumminen und Gurtinen besonders hervorgehoben zu werden, weil sie aus der Zeit stammen, als es hierzulande neben den deutschen Ansiedlern noch Leute kelto-romanischer Sprache und Art gab. Die Deutschen nannten diese Fremdstämmigen Walen oder Welsche. Die beiden Walliswil und das Welschland bei Bützberg erinnern an diese frühere Bevölkerungsschicht. Gumminen soll nach der einen Erklärung eine «Bodensenkung, ein kleines Tal» bedeuten,

nach der andern eine Art von «Lagerhaus»; Gurtinen heisst «auf den Höfen». Der Gemeindenname von Berken lautete damals noch Beriken; er leitet sich her von einem germanischen Ansiedler, der Bernhart (der Bärenkühne) genannt wurde. Die aus zwei Wörtern gebildeten Namen wurden aber oft verkürzt; im vorliegenden Falle entstand aus dem Namen Bernhart die Kurzform Bero. Die Leute dieses Bero hiessen dann Beringe. Ihre Siedlung wurde in Urkunden von 1272 Berinkon, 1276 Berinchoven, 1306 Berikon geschrieben, was alles verschiedene Formen für den Begriff: «auf den Höfen der Leute des Bero» sind.

Die Herrschaftsleute

Was als Einleitung zu diesem Abschnitt vorgebracht wird, steht in keiner Aarwangen berührenden Chronik, in keiner solchen Urkunde, sondern ist aus den geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des frühen Mittelalters abgeleitet und soll hier zur Erklärung des Begriffs der *Eigenleute* dienen.

Als um das Jahr 1000 oder 1100 oder 1150 ein König oder Herzog einem seiner Getreuen erlaubte oder befahl, hier bei Aarwangen eine *Brücke* über den Fluss zu schlagen, gestattete er ihm auch, von den Benutzern der Brücke für deren Bau und Unterhalt einen *Zoll* zu erheben. Zur Sicherung der Brücke musste auch der eine Brückenkopf befestigt, also eine *Burg* dazu gestellt werden. Diese Burg, durch die Aare und eine Ableitung aus derselben geschützt, war vielleicht zuerst nur ein hohes Blockhaus auf steinernem Untersatz, vielleicht von Anfang an ein Steinbau, was weniger wahrscheinlich ist.

Die Absicht, Brücke und Burg zu erbauen, ging möglicherweise von einem tätigen und unternehmungslustigen *Adeligen* aus, der namentlich hier am rechten Aareufer ausgedehnten Grundbesitz innehatte. Andernfalls erhielt der Gründer von Aarwangen von jenem König oder Herzog das Gelände zugeteilt, welches etwa dem Umfang der heutigen Gemeinde entspricht. Land wartete in der dünn besiedelten Gegend ja nur auf Nutzniesser.

Zur *Verteidigung* der Burg bedurfte es in Zeiten der Gefahr Leute. So legte eben der Brücken- und Burgbauer in der Nähe beider eine Siedlung an, wobei er von dem reichlich vorhandenen Land zur eigenen Nutzung sich gut gelegene Stücke vorbehielt, während er das übrige Land — vielleicht war es noch Urwald — in grosse *Höfe* aufteilte.

Es liegen in den alten Aufzeichnungen über die Zinsgüter sichere Auskünfte darüber vor, dass die ursprüngliche Siedlung Aarwangen aus 7 oder 8

grossen Höfen bestand. Dazu kamen die etwas weiter entfernten Höfe Mumental, Meiniwil, Haldimoos etc., so dass es insgesamt etwa ein Dutzend gewesen sein werden. Solch ein alter Hof umfasste nebst Gebäuden und Hofstatt etwa 40 Juchart oder mehr *Ackerland*, das in den drei Zeigen verteilt lag, ferner Mattland zur Heugewinnung, *Beunden* für Gesinst und Gemüse sowie das Anrecht auf die gemeinsame *Allmend*, wo Vieh, Pferde und Schweine vom Frühjahr bis zum Anbruch des Winters zur Weide getrieben wurden. Der *Wald* war unverteilt, gehörte dem Burgherrn, der aber selbstverständlich seinen Leuten Bau- und Brennholz anweisen musste.

Beim Herannahen von Feinden konnten die Hofleute ihre beste Habe in die Burg und ihren Bereich flüchten und dann die Verteidigung besorgen. Nach damaligen Rechtsübungen wurden die Höfe oder das noch nicht urbar gemachte Land, das ein Hof werden sollte, vom Grundherrn nicht verkauft, sondern als *Erblehen* um einen geringen Zins hingegeben. Letzterer war vorwiegend in Getreide zu leisten. Die Hofleute waren also in gefährlichen Zeiten dem Burgherrn zu *Waffendienst* und alljährlich zu einem bescheidenen Pachtzins verpflichtet.

Daneben hatte aber auch der *Herzog* oder der *König*, der alle schirmte, Rechte sowohl am Burgherrn als an den Hofleuten. Kam der Landesherr in die Gegend, erwartete er *Geschenke*; gelegentlich verlangte er *Steuern*; nicht selten erhob sich Krieg, und es rauchten die Feuerzeichen — der *Heerbann* erging. Da mussten der Burgherr und die Hofmänner dem allgemeinen Aufgebot folgen. Gewöhnlich zweimal im Jahr erschien auch der königliche Richter — der Landgraf — in der Gegend, verkündete Recht und Gesetz und sprach Urteil über schwere Übeltäter. Die Männer und Burschen in weitem Umkreis waren verpflichtet, an diesen *Landtagen* zu erscheinen. Das Urteil zu finden war Sache der Volksgemeinde. Auch *Waffenschauen* wurden schon in alten Zeiten abgehalten.

Aber allmählich traten in diesen Zuständen zwei Änderungen ein. Weil die Bevölkerung anwuchs, waren bald einmal der ursprünglichen, sehr grossen Höfe zu wenig. Doch da gab es ein einfaches Mittel — man halbierte die Höfe oder Huben und später die Hälften nochmals. Ein solcher Viertel eines alten Hofes hiess eine *Schuposse* und war immerhin noch ein ordentlicher Bauernbetrieb. Gelegentlich wurde eine Schuposse wieder gespalten. Anderseits kam es durch Heirat, Erbgang oder Kauf wiederum dazu, dass der gleiche Bauer zwei, drei oder noch mehr Schuposse mit den zugehörigen Rechten in Feld, Allmend und Wald besass. Auch unverteilte, alte Höfe blieben bestehen.

Sodann änderte sich die Kriegsführung in der Weise, dass der Krieger zu Fuss nicht mehr den Ausschlag gab, sondern der berittene, der *Ritter* mehr oder weniger hohen Adels. Es bildete sich so ein berufsmässiger Kriegerstand aus, der gut bewaffnet und ausgerüstet war. Ohnehin wurde den friedlichen Bauern der Waffendienst für den Herzog oder den König lästig; denn solch ein Feldzug ging oft in die Ferne, hinüber nach Frankreich oder nach Italien oder in die Länder der Sachsen, Ungarn oder Böhmen, und mancher Wehrmann kam lange oder gar nicht mehr heim. So überliessen die Bauern das Kriegswesen der Ritterschaft, welche mit geworbenen Knechten dieses Handwerk mit Lust betrieb. Auch das Erscheinen an den ordentlichen oder ausserordentlichen Landtagen oder Gerichtsversammlungen verdross viele Landleute; sie vertrauten die Rechtpflege ebenfalls dem Adel und den angesehensten Männern in den Dorfschaften an.

Aber die Ausrüstung eines Ritters und eine Fahrt in ferne Lande kosteten viel Geld, und so legte der Grundherr und Ritter den Hof- und Schupossenleuten, für die er in den Reichskrieg zog, eben *vermehrte Abgaben* auf. Wer sich in Abhängigkeit begibt, gerät leicht immer tiefer in eine solche, hinein. So gelangten die Nachkommen der ersten Ansiedler von Aarwangen nach und nach unter die *Vogtschaft* des Burgherrn, der ihnen eine jährliche *Kopfsteuer* abforderte. Man nannte diese dem Grundherrn nicht nur zinspflichtig, sondern auch steuerpflichtig gewordenen, unkriegerischen Leute *Eigenleute*. Wir haben uns unter ihnen nicht Sklaven, sondern Leute vorzustellen, die gewissermassen samt und sonders eine Art von *Militärpflichtersatzsteuer* entrichten mussten. Die meisten Bauern im Unterland — doch mit Ausnahmen — verfielen diesem Schicksal, während bekanntlich in den Waldstätten, im Oberhasli und anderswo manche Landleute den vollfreien Stand behaupteten. Ver einzelte freie Bauern gab es auch noch im Oberaargau und in der Gegend von Willisau.

Da im frühen Mittelalter bares Geld nicht in Massen umlief, waren die Adeligen sehr darauf erpicht, dass ihnen kein Kopfsteuerpflichtiger ausschlüpfte. Nun kam noch eine Besonderheit der mittelalterlichen Rechtsauffassung hinzu. Heirateten Leute verschiedenen Standes, so folgten die Kinder dem *niedrigeren Stande*. Das haben auch die Grünenberg selber erfahren, die ursprünglich Freiherren waren und mit ihrem Besitz und ihrer Macht nur dem König unterstellt waren. Aber die Heirat des Urgrossvaters unseres Herrn Wilhelm mit der Tochter eines abhängigen Ritters aus dem sog. Dienstadel bewirkte, dass die Nachkommen nur noch als Edelknechte galten. Die Ritter-

würde blieb ihnen dadurch allerdings nicht versperrt. In einer andern Linie des Geschlechtes blieb der freiherrliche Stand bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten.

Heiratete ein freier Bauernsohn die Tochter eines Eigenmannes, so wurden die Kinder Eigenleute. Waren Bräutigam und Braut Eigenleute, die aber verschiedenen Grundherren steuerpflichtig waren, so fielen die Kinder ihrer spätem Steuerpflicht nach auf die Seite der Mutter. Wollte ein steuerpflichtiger Jungbursche eine Frau in einem andern Herrschaftsbereich holen, bekam er Scherereien mit seinem Grundherrn. Ebenso war es, wenn die Tochter eines Eigenmannes sich nach auswärts verheiratete. Sie blieb dem angestammten Herrn kopfsteuerpflichtig und ihre Kinder wurden es. Daneben gab es unter den Inhabern der Herrschaftsrechte noch besondere Vereinbarungen über das Heiraten und die Zugehörigkeit ihrer Eigenleute.

Diese Dinge führten zu vielen Streitigkeiten unter benachbarten Grundherren oder zwischen Adeligen und Klöstern und waren für die betroffenen Leute eine Plackerei. Wenn der Grundherr zu seinen Schillingen — deren jeder damals etwa 3 bis 4 Fr. wert war* — kommen wollte, musste er durch seine Amtleute in den Haushaltungen herumschnüffeln lassen, um diese Militärpflichtersatzsteuer oft armen Witwen abzuknöpfen.

Als die Leute von den Höfen und Schupossen zu Aarwangen, Bannwil, Bleienbach und den zugehörigen Ortschaften 1432 unter die volle Hoheits- und Gerichtsgewalt Berns gelangt waren, wollten sie von solch üblen Verhältnissen nichts mehr wissen, sondern beschlossen, sich davon loszukaufen. Das ist hier leichter gesagt, als es getan worden ist. Denn selbstverständlich mussten zuerst alle Herrschaftsgenossen dafür gewonnen werden; man musste die Zustimmung der Obrigkeit auswirken, mit ihr über die Loskaufsumme verhandeln und — was das Hauptstück war — die nötigen Geldmittel zusammen sparen und die obrigkeitliche Forderung wohl in mehreren Zahlungen abtragen. Die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und gantze gmeind der statt Bern machten es nicht billig, sondern verlangten nicht weniger als 1400 rheinische Gulden (140 000 Fr.). Da es sich um etwa 80 Haushaltungen handelte, traf es durchschnittlich auf eine Fr. 1750.—*. Die Leute der Herrschaft Aarwangen haben also schwere Opfer gebracht, um der Ehre freien Bernertums teilhaftig zu werden.

Endlich am 1. Februar 1439 war die grosse Sache in Ordnung gebracht, und die *Lossprechung* wurde in einer feierlichen Urkunde verbrieft, die den Ausgeschossenen der nun vollfreien Männer, Frauen und Kinder eingehändigt

wurde. Die Urkunde setzt auseinander, dass die «erberen eigenen lüte» der Herrschaft Aarwangen sich um 1400 rh. Gulden losgekauft und diesen Betrag vollständig bezahlt haben. Sie werden nun von der bernischen Obrigkeit mit «lib und guot an (ohne) alle fürwort iemer ewenclich dem Heiligen Römischen Rich als für fry, *unverhafft liit* ufgegeben und der eigenschafft lidig gesagt ... daz si mit ir lib und guot, landen und allen andern ir zuogehörungen tuon und lan, verkouffen, gewinnen und verlieren, hin und her ziechen, zuo der e (Ehe) griffen und alles das tuon mugen, so denn nach keiserlichen rechten solichen fryen lüten gebürt ze tuond». Dieser Wortlaut zeigt deutlich, dass die Rechtslage der Eigenleute mit einer Pflicht zusammenhing, die einst dem Reich gegenüber zu erfüllen war — eben der Pflicht des ursprünglich freien waffenfähigen Mannes gegenüber dem Königsaufgebot.

Es gibt drei Verzeichnisse der einstigen Eigenleute der Herrschaft Aarwangen. Das erste von 1430 ist von Ritter Wilhelm aufgestellt worden. Das zweite wurde um 1433 in das Stadtbuch eingeschrieben und das dritte ist in der Loskaufsurkunde von 1439 eingetragen. Letztere ist nur noch in einer nicht ganz sorgfältigen Abschrift vorhanden.

Da die drei Verzeichnisse verschiedenen Jahren angehören, weisen sie Abweichungen voneinander auf. Auch sind manche Leute teils nur mit ihren Dorfübernamen aufgeführt, teils ohne Angabe des Wohnsitzes. So lässt sich eine ganz genaue Namensliste nicht bewerkstelligen. Eine Durchsicht der Verzeichnisse ergibt, dass die hablichsten und zahlreichsten Familien jährlich bis 1 Pfund oder 20 Schilling, etliche auch 16 Schilling (etwa 70 bis 50 Fr.^{*)}) zahlten, manche 5—10 Schilling, viele bloss 1 oder 2. Nach welchen Grundsätzen die Steuer angelegt worden ist, kann nicht mehr sicher erkannt werden.

Zu beachten ist ferner, dass vor 500 Jahren manche Leute noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen besassen, sondern irgendeinen Zunamen nach dem Beruf oder dem Wohnsitz oder der Herkunft führten. Diese Zunamen waren ebenfalls nicht fest, sondern wurden häufig durch ganz andere ersetzt. Erst im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts bekam bei uns jeder Mensch seinen unwandelbaren Familiennamen und wurde mit diesem bei Taufe und Hochzeit in die Kirchenbücher eingetragen. Doch kommt es noch heutzutage vor, dass Leute ganz anders heißen, als ihr allgemein üblicher Dorfnamen lautet, wenn der letztere auch wie ein Geschlechtsname klingt.

Da in der Loskaufsurkunde die Namen der Eigenleute noch am besten nach den Wohnorten aufgezählt scheinen, mag dieses Verzeichnis hier folgen, wenn auch in einigen Fällen die wirklichen Namen nicht angegeben sind.

Bannwil:

Cüni und Hans Jentzer. Heini Christian. Heini Suter.

Aarwangen:

Uelli Schürmeyer. Cüni Schürmeyer. Hentzman Schmit. Peter Köchli. Hensli Hofer. Peter Swab. Uelline (vermutlich eine Frau oder Witwe, deren Mann Uelli hiess). Rüdi Hofer. Hans Koch. Hensli Zimerman. Hans Schonbergs wip. Uelli Ruotschman. Hentzman Sifrid. Hans Lober. Henman Lober. Kartuser (Übername). Wernli Banwart. Hensli Ruotschman sin stieffkind. Uelli Schürch. Uelli Schürchen muoter. Hensli Sifrid. Sin sun Hensli. Hensli Zolner. Hensli Bongarter. Welt Sifritz kind. Weltis. Gredi Bongarter. Nüsllina (Frau oder Witwe eines Mannes des Namens Nüslin). Ruotschman Banwart.

Höfe und sonstige Umgebung:

Heini in Möniswil. Hensli sin sun. Heini Niclaus. Clewi Marti. Anna Nesis. Cuoni und Hensli von Moss. Hensli Haller. Hensli Schöiblin. Welti von Bünken. Martis Zeltners wip. Jost Halbtüfel. Cuoni von Lo. Hensli Nigcli von Balzenwil. Bertschi Imber. Satzbach (Übername). Cristian Niclaus. Käsers wip. Uelli Brügker. Legeller. Hensli Hofer. Meder. Hensli Muomendal. Peter Switzer. Der Sager. Burgi Meder. Uelli Nigcli. Hensli Wegeli. Hensli Brügger. Heini Jentzer von Madiswil. Fridschi von Moss. Leni Burgkart. Hans Bottenstein.

Bleienbach:

Uelli Hofer der alt. Cuono Hofer. Jenni Hofer der wagner. Cristan Welchli. Cristan Spar sin muoter. Studer. Rüdi am Rein. Cristan Weltis knaben. Clewi Nigli. Hensli Peyer. Uelli Welchli.

Beim Verkauf der Herrschaft behielt sich Ritter Wilhelm von Grünenberg einige seiner Eigenleute vor, die er also den Bernern nicht überantwortete. Es waren dies wohl persönliche Dienstleute, welche Herrn Wilhelm und Frau Brida nach Rheinfelden folgten oder sonstwie zum grünenbergischen Hausgesinde gehörten. Diese Leute finden sich in einem besonderen Verzeichnis,

nämlich Hensli Henman, der alte. Clewi Henman. Ueli Jentzer, sin wib und kind. Coler von Langentan und sin kind. Hensli Henman, der jung und sin wib. Scherer von Langentan. Clewi Zoller.

Aus den verschiedenen Verzeichnissen ergibt sich, dass eine ganze Reihe von Eigenleuten nicht im eigentlichen Herrschaftsbereich angesessen war, sondern in den umliegenden Dörfern, auch drüben im Gäu oder weiter unten im Aargau. Diese Tatsache zeigt, dass die Gewalt der Schlossherrschaft nicht so weit ging, die Freizügigkeit ihrer Untertanen zu verhindern. Immerhin suchte man die auswärts angesessenen Leute tunlich zur Bezahlung der Kopfsteuer anzuhalten, was freilich nicht immer gelang. So ist bei einem Pflichtigen mit Namen Schürich, von dem nichts einging, angemerkt: «hoft umb Büren», d.h. der Mann betrieb in der Gegend von Büren ein Bauerngut, aber im Schloss Aarwangen wusste man nicht genau wo, und es lohnte sich vermutlich nicht, ihn durch einen Boten zum Zahlen zu mahnen oder zu nötigen.

Bei der auseinandergesetzten Wandelbarkeit der einstigen Familiennamen kann es als ziemlich sicher gelten, dass die heutige Bevölkerung von Aarwangen und Bleienbach in der Hauptsache doch von jenen Vorfahren abstammt, welche sich im Jahr 1439 den freien Stand erworben hat. Nach einem Zinsverzeichnis von 1484 hiessen die damals im Dorf Aarwangen ansässigen Geschlechter: Amman, Bannwart, Barrer, Blöuwenstein, Bratyssen, Gerwer, Hüssy, Jägi, Kartuser, Linder, Nützy, Schedel, Schönberg, Schöubli, Sifrid, Steiner, Urbeller, Wagner, Zingk.

Die Verzeichnisse über die Abgaben, welche die Leute der Herrschaft und nunmehrigen Landvogtei Aarwangen zu entrichten hatten, ebenso der Kaufbrief selber geben uns mancherlei Auskünfte über die Beschäftigung der Bewohner, vorab in der *Landwirtschaft*. *Im Dorfgebiet von Aarwangen lagen 30 dem Schloss zinspflichtige Schupossen*. Drei weitere Schupossen waren der Kapelle vergabt worden; eine davon bebaute der Kaplan selber, jedenfalls mit Hilfe von Dienstboten, während er von den beiden andern nur die Abgaben bezog. Die Kapelle war überhaupt, wenigstens nach einer etwas späteren Aufstellung, mit Einkünften wohlversehen, da ihr zumeist im alten grünenbergischen Herrschaftsbereich noch fernere 8 Schupossen und einzelne Liegenschaften gehörten. Auf zwei Grundstücken hafteten besondere Zinsverpflichtungen zugunsten des heiligen Kreuzes, welchem die Kapelle geweiht war. Diese Einnahmen hatten zum Unterhalt der Kapelle zu dienen. Auch das Kloster St. Urban, vielleicht noch andere Gotteshäuser, bezogen Einkünfte von Schupossen oder Liegenschaften, die ihnen vergabt worden waren.

Von jeder Schuposse im Dorf Aarwangen war alle Jahre insgemein folgender Bodenzins zu leisten: 1 Mütt Roggen, 1 Mütt Dinkel, $\frac{4}{6}$ oder $1\frac{1}{2}$ Mütt Haber, 1 Fastnachthuhn, 2 Stuffelhühner, 20 Eier, dazu $\frac{1}{4}$ Mütt Haber, wie schon früher erwähnt, an den Einzieher.

Die Schuposse zu Aarwangen «disshalb und ennenthalb der Aren» oder *der Scheuerhof*, welcher von zwei Familien bewirtschaftet wurde und besondere Rechtsame besass, hatte zusammen zu entrichten 13 Mütt Roggen, 9 Mütt Dinkel, 18 Mütt Haber, 4 Fastnachthühner, 12 Stuffelhühner, 100 Eier. Dies war kaum eine gewöhnliche Schuposse, sondern eine von beträchtlicher Grösse.

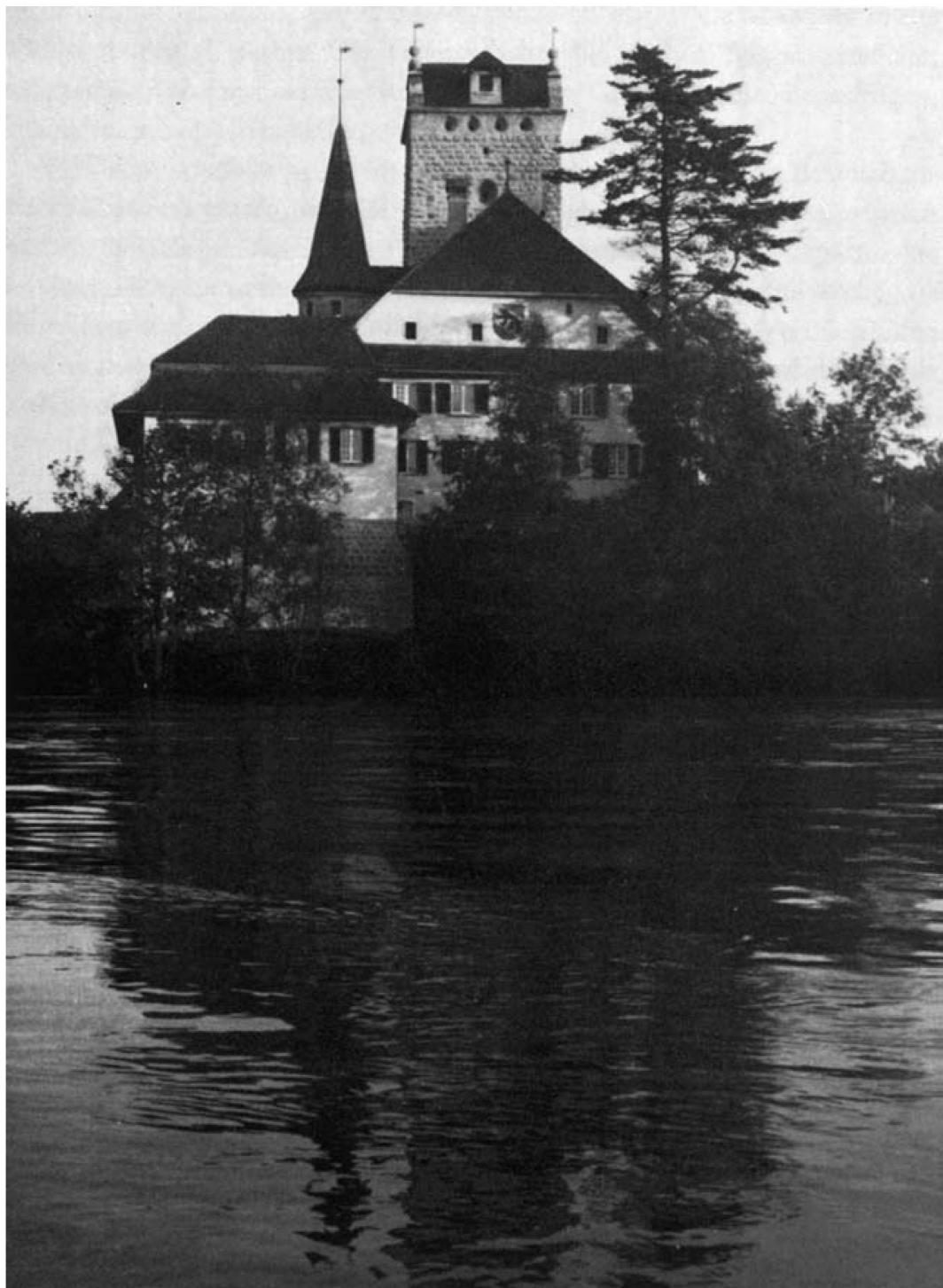
Der Bodenzins des *Hofes Mumental* betrug: $5\frac{1}{4}$ Mütt Roggen, $5\frac{1}{2}$ Mütt Dinkel, $5\frac{1}{4}$ Mütt Haber, 3 Fastnachthühner, 8 Stuffelhühner, 100 Eier.

Der *Hof zu Moos*, 10 Schupossen ausmachend, zinste: $9\frac{1}{2}$ Mütt Dinkel, $2\frac{1}{4}$ Mütt Haber, in bar 1 Pfund 4 Schilling, 4 Fastnachthühner, 8 Stuffelhühner, 80 Eier.

Der Hof im Haldimoos war um diese Zeit wiist gelegen — ob infolge eines Brandes oder einer Seuche, ist nicht gesagt — und wurde nun an Rüdin Meder von Langenthal um jährlich 3 Mütt Haber, 3 Mütt Dinkel, 1 Pfund in bar und 3 Hühner verliehen. Der neue Inhaber sollte eine Scheuer darauf erstellen.

Von *Baumgarten, Stadönz und Berken* gingen ausser den sonstigen Zinsen an Geld, Getreide, Hühnern und Eiern einige Bossen Werch (Hanf) ein. Besonders im Dorfgebiet von Aarwangen, aber auch auswärts besass die Herrschaft noch Matten, Äcker, Rüttinen, Baumgärten, die an Nutzniesser um besondere Zinse in Getreide oder Bargeld verpachtet waren.

Der Getreidebau auf Dinkel, Roggen, Haber war offenbar damals die Hauptsache im Landwirtschaftsbetrieb. Als Zugtiere dienten vorwiegend Ochsen. Pferde, Milchkühe, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienen waren selbstverständlich auch vorhanden, ebenso Schweine, welche im Mittelalter auf dem Lande und in der Stadt die wichtigsten Fleischlieferanten waren. Pferde, Vieh und Schweine wurden nur im Winter im Stalle gefüttert, sonst aber auf die Allmend und die Brache zur Weide getrieben. Vom Ackerland ruhte jedes Jahr der dritte Teil und lag brach. Die zur Heugewinnung dienenden Matten, ebenso das Ackerland waren sorgfältig eingezäunt. Eine grosse Sache, gewissmassen ein freudiges Ereignis war es jeweilen, wenn die Eichen und Buchen der umliegenden Waldungen reichlich Früchte trugen, wenn es Achrum gab, wie man diesen Segen hiess. Die Bauersame verhandelte und marktete dann



Schloss Aarwangen aus dem 13. Jahrhundert, ausgebaut im 17. Jahrhundert. 1962—1964
renoviert und in ursprünglicher Gestalt wieder hergestellt. Sitz der Bezirksverwaltung.
Aufnahme Val. Binggeli, Langenthal

mit dem Schlossherrn um die Erlaubnis, gegen eine Abgabe von Haber die Schweine in die Wälder treiben zu dürfen. Die Tiere gediehen bei solchem Schmaus trefflich, während sie sich sonst auf der Weide mit Kraut, Gras, Wurzeln, Engerlingen, Würmern, Schnecken behelfen mussten.

Weil die zinspflichtigen Bauern so viele Lebensmittel an die Schlossherrschaft zu liefern hatten, war die letztere nicht genötigt, selber einen grössern landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Ein Garten und zwei Baumgärten bei der Burg lieferten noch Gemüse und Obst für den Haushalt, eine Matte, die Breite, Heu für die Pferde und allenfalls für einiges Milchvieh. Von Gebäuden werden ausser dem Schloss nur das «duphus» (Taubenhaus) und die *Mühle* erwähnt. Der Inhaber der letztern entrichtete jährlich als Zins 12 Mütt Mühlekorn und 2 Pfund in bar.

Über *Gewerbe und Handel* lassen sich aus den Aufzeichnungen aus der Zeit um 1432 noch weitere Auskünfte gewinnen. Ausser zu Aarwangen wurde noch zu Stadönz eine Mühle betrieben, am erstgenannten Orte auch eine Schleife und eine Blöue oder Stampfe. Im Hauptdorf waren gewöhnlich zwei Tavernen oder Wirtshäuser aufgetan. Die Erlaubnis zum Wirten wurde von der Herrschaft erteilt; jeder Wirt hatte ihr als Abgabe einen halben Saum Weisswein zu entrichten. Der Fischer, welchem die zum Schloss gehörende Strecke der Aare verliehen war, lieferte dafür jährlich 500 Zinsfische ab. Der See zu Inkwil konnte gewöhnlich um den Jahreszins von 10 oder 12 Gulden verpachtet werden. Wie aus den zu Geschlechtsnamen gewordenen Berufsbezeichnungen zu schliessen ist und wie es sich im Grunde von selber versteht, waren im Herrschaftsgebiet die notwendigen Handwerker vorhanden. Von zwei steuerpflichtigen Männern des Namens Louber, einem Schneider und einem Schmied, bemerkte Herr Wilhelm in seinem Verzeichnis: «die louffend irem hantwerch nach»; sie scheinen beim Steuerbezug nicht immer erwischt worden zu sein. Der unter den Losgekauften genannte Legeller war ohne Zweifel ein Küfer, der Lagel — das sind Fässlein — machte.

Wie schon erwähnt worden ist, stand den Bauern an den Wäldern nur ein Nutzniessungsrecht für Bau- und Brennholz zum eigenen Bedarf zu. Die Aufsicht darüber führte der vom Schlossherrn eingesetzte Bannwart. Ohne diese Waldungen zu übernutzen oder zu schädigen, konnte Ritter Wilhelm daraus jährlich für 30 bis 40 Gulden (3000 bis 4000 Fr.*) Holz zum Verkauf bringen. Jedenfalls wurde nicht nur aus herrschaftlichen Wäldern, sondern auch aus der Nachbarschaft Langholz an die Aare geführt und zu Flössen verbunden, welche nach dem Aargau oder noch weiterhin schwammen. Für die Benützung des

Flossplatzes, der «var» (Fahr) genannt wurde, musste man jedem «strich» oder Stück Flossholz 4 Pfennig zu «stadlösi» entrichten. Ferner wurden auf dem Wasserwege gewerbsmäßig Fassdauben und Fassböden ausgeführt. Von 100 «tugen» betrug die von den Schiffleuten erhobene Gebühr 4 Pfennig, von 100 «bödmen» 8 Pfennig.

Einige Zeit vor dem Verkauf der Herrschaft hatte Wilhelm von Grünenberg die Brücke in guten Stand setzen lassen. Als sie arg baufällig gewesen war, hatten die fremden Fuhrleute lieber einen andern Übergang über die Aare benutzt. Nun brachte der Brückenzoll jährlich 100 Pfund oder mehr ein, mit Ausnahme eines einzigen Jahres, da die Viehausfuhr verboten gewesen war. Sehr wahrscheinlich war dies nicht eine Sperre wegen Seuchenausbruch, sondern eine Massnahme bei grosser Teuerung. Damals wurde auch weniger Wein als sonst über die Brücke eingeführt. Man darf als ziemlich sicher annehmen, dass diese Weineinfuhren aus dem Elsass kamen.

Der Zöllner, seine Frau oder wer sonst mit dem Zollbezug betraut war, mussten «an die heiligen sweren», d.h. einen Eid für fleissige und getreue Pflichterfüllung ablegen. Die Zollansätze waren folgende:

Eine besondere Behandlung scheinen Brautfuder erfahren zu haben. Der Zöllner hatte das Recht, von jedem Bettzopfen 5 Schilling zu verlangen; doch durfte er darin «nach bescheidenheit» handeln, also wohl unbemittelten Leutlein weniger oder nichts abnehmen. Von Wichtigkeit für die Ortsgeschichte ist die Bestimmung der alten Zollordnung: «Welcher im dorf sitzt und Kaufmanschatz tribt, der git zoll, wellerley er tribt». Es gab mithin schon vor rund 500 Jahren Kaufleute im Dorf Aarwangen, die berufsmässig auf «schatz», was Gewinn bedeutet, ausgingen, also nicht nur gelegentlich Vieh und Getreide

verkauften, sondern allerhand Landes- und Gewerbserzeugnisse ausführten und andere Waren in der Fremde holten, um sie wieder abzusetzen.

In den Auskünften über den Verkauf der Herrschaft und über die von der Bauersame zu leistenden Abgaben wird der *Zehnten* mit keinem Wort erwähnt, weil er nicht mitverkauft worden ist, da er gar nicht Herrn Wilhelm gehörte. Vielmehr war der Zehnten von den Feldfrüchten, vom Heu, Emd und Jungvieh dem Grundsatz nach eine kirchliche Abgabe und als solche der Pfarrkirche von Wynau zu leisten, von welcher Aarwangen mit seiner Kapelle abhängig war. Weil indessen das Verfügungrecht über die Kirche von Wynau samt dem Zehnten dem Kloster St. Urban zuständig war, bezog dieses Gotteshaus den Zehnten; es hatte dafür aber auch für den Unterhalt des Leutpriesters von Wynau zu sorgen. Erst im Jahre 1579 gelangte durch einen Abtausch zwischen dem Kloster St. Urban und dem Staate Bern der Kirchensatz von Wynau samt den Zehntrechten an Bern. Nach einer Aufstellung von 1588 erhielt der Pfarrer von Aarwangen vom Zehnten daselbst einen Anteil von jährlich 16 Mütt Dinkel. Der Pfarrer trieb daneben selber noch eine kleinere Landwirtschaft und hatte ausser jenem Zehntenanteil noch eine ganze Reihe nicht unbeträchtlicher Einkünfte. (Infolge der Reformation war die Kaplanei Aarwangen in eine Pfarrei umgewandelt worden.) In der Pfarrei Wynau wurde nach dem eben erwähnten Abtausch der gesamte Zehnten vom Ertrag der Äcker, Matten, Pflanzplätze dem Pfarrer abgeliefert.

Aarwangen ein Glied des bernischen Staates

Die Leute von Aarwangen sind, wie wir vernommen haben, durch Verträge von 1406 und 1432 in den bernischen Staatsverband aufgenommen worden. Wie derselbe entstanden und bis in die ersten Zeiten des 15. Jahrhunderts gewachsen ist, erscheint wohl einer gedrängten Übersicht wert. Es ging dabei nach guter, zäher Bernerart zu, und etwas Rechtes ist dabei herausgekommen.

Als Bern im Jahre 1353 in den Bund der Eidgenossen trat, war das neue Bundesglied noch kein selbständiger Staat, sondern lediglich eine *freie Reichsstadt* mit einem gewissen Landgebiet. In ihrem Bereich besassen die Leute der Reichsstadt das Recht der Selbstverwaltung. Alle acht alten Orte bildeten Bestandteile des Deutschen Reiches und anerkannten den König oder, wenn er in Rom gekrönt worden war, den Kaiser als ihren Oberherrn.

Das Landgebiet der Reichsstadt Bern umfasste ursprünglich nur die Halbinsel, auf der sie erbaut worden war, samt den westlich anstossenden Feldern und dem Bremgartenwald, bald aber auch die *vier Dörfer* rechts der Aare: Muri, Bolligen, Stettlen, Vechigen. Im Verlauf des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts kamen dazu das benachbarte Städtchen *Laupen* mit dem Forst, sowie das frühere Reichsland Hasli und im *Mittelland* und *Oberland* manche Gebiete adeliger Herren, die freiwillig oder gezwungen in Bern Wohnsitz oder Bürgerrecht genommen hatten, wie die Bubenberg, Kramburg, Montenach, Weissenburg, Kien, Brandis u.a. Außerdem gelangten, sei es durch geschickte Benutzung politischer Verhältnisse, die Gebiete zahlreicher Klöster unter bernische Schutzherrschaft, so Köniz, Trub, Sumiswald, Interlaken, Münchenbuchsee, Rüeggisberg, Frienisberg. Um die Zeit des Eintrittes in die Eidgenossenschaft erwarb Bern durch Kauf die Landschaft *Aeschi*, dann Schloss und Herrschaft *Aarberg*. Kurz vor dem Sempacherkrieg nahmen die Berner den heruntergekommenen Grafen von Kiburg und ihren Anhängern *Trachselwald*, *Burgdorf* und *Thun* mit Zugehörden durch Waffengewalt und Geld ab.

Bei Sempach haben die Berner nicht mitgefchten; aber sie haben gleichzeitig in den westlichen Gegenden auf eigene Faust Österreichs Macht angegriffen. Sie gewannen das österreichische Städtchen *Unterseen*, ebenso *Oberhofen*, die letzte österreichische Burg im Oberland, auch das unter freiburgisch-österreichischen Einfluss gelangte *Obersimmental*. Der grimmige Peter von *Thorberg*, der erprobte Ratgeber und Parteigänger der Herzoge, musste den Bernern seine Burg und seinen Besitz zu Krauchthal, Kirchberg, Koppigen, Walkringen lassen. Im weitern Verlauf des Krieges eroberten die Berner die Schlösser und Städte Büren und Nidau und behielten sie samt zahlreichen zugehörigen Dörfern.

Mit *Biel* stand Bern seit alten Zeiten im Bund, und 1388 begab sich auch *Neuenstadt* unter bernischen Schutz, wenn auch dabei die Oberhoheit des Bischofs Basel vorbehalten blieb.

So besass Bern um 1400 schon ein ausgedehntes Herrschafts- und Einflussgebiet. Aber ganz in der Nähe stand das *Schwarzenburgerland* noch unter Savoien, ebenso die Herrschaft *Oltigen* mit Radelfingen, Uetligen, Säriswil, Frieswil, Gurbrü, Golaten, Grossaffoltern. Auch das Gebiet des Grossen Mooses um *Erlach* und *Ins* war noch savoischer Besitz und blieb es bis in die Zeit des Burgunderkrieges. Die eben erwähnte Herrschaft Oltigen aber erlebte 1410 einen Baueraufstand, und im Zusammenhang damit brachte Bern diese Dorf Schäften durch Kauf an sich. Das Schwarzenburgerland oder die Herr-

schaft Grasburg wurde 1423 von Bern und Freiburg gemeinsam dem Savoierherzog Amadeus VIII. abgekauft.

Damit sind wir andern Erweiterungen der bernischen Macht vorausgeeilt. Im Jahr 1400 kauften sich die wackern Leute der Talschaft *Frutigen* von ihrem Gebieter, dem Walliser Freiherrn Anton vom Turm, los und traten dem bernischen Staatswesen bei. Die deutschen und welschen Leute von *Saanen*, obwohl Untertanen des Grafen von Gruyère, schlossen 1403 ein Burgrecht mit den Bernern und wurden deren Bundesgenossen. Im Jahr 1406 begab sich die Grafschaft *Neuenburg* — der Herr und die Bürger — unter den Schutz der mächtigen Aarestadt, deren Rat forthin bei innern Zwistigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Leuten entscheiden sollte. Die Verbindungen mit Biel, Neuenstadt und Neuenburg zeigen, dass der Bär sich schon in alten Zeiten auch im Jura umsah, wo ihm der König übrigens im Jahr 1414 den Schutz des Klosters *Bellelay* anvertraute.

Ganz besonders aber dehnte sich der bernische Besitz landabwärts, der Aare entlang, aus. Im Oberaargau war das verarmte und lebensuntauglich gewordene Grafengeschlecht der Kiburg nicht mehr imstande, sein Zusammengeschrumpftes Hausgut und seine wackelig gewordene Herrschaft zu behaupten.

Im Hochsommer 1406 überliessen die letzten dieser Grafen Schloss und Herrschaft *Wangen* samt *Herzogenbuchsee* und der Brücke zu Aarwangen den Bernern, desgleichen die *Landgrafschaft in Burgund*. Letztere gab der Vereinbarung eine grosse Wichtigkeit, und ich werde bald noch nähere Auskunft darüber geben, was ihre Erwerbung der Landschaft für Bern bedeutete.

Zur selben Zeit versetzten die Grafen den Bernern und Solothurnern gemeinsam die Herrschaften *Bipp*, *Wiedlisbach* und *Erlinsburg*. Da es sich bei all diesen Dingen um die Ordnung verwickelter finanzieller und politischer Zusammenhänge handelte, kamen die beiden Städte erst 1413 in den ungestörten Besitz der eben genannten Herrschaften, welche sie dann ein halbes Jahrhundert hindurch gemeinsam verwalteten, bis eine Teilung vorgezogen wurde. Auch im *Buchsgau* von Oensingen bis vor Olten hatten Bern und Solothurn in diesen Zeiten zusammen die Herrschaft inne.

Schloss *Landshut*, wo die Kiburger in den Tagen ihres Glanzes oft Hof gehalten hatten, samt Utzenstorf und Bätterkinden war ihnen schon früher von drängenden Gläubigern abgenommen worden, welche es indessen für geraten fanden, hier durch Verträge von 1413 und 1418 den Bernern zu weichen.

Unerwartet erging 1415 der Befehl des Königs Sigismund an die Eidgenossen, den der Reichsgewalt gegenüber unbotmässigen Herzog Friedrich von Österreich durch Besetzung seines habsburgischen Stammlandes, des *Aargaus*, zu bestrafen. In raschem Feldzug eroberten die Berner in 17 Tagen 17 Städte und Burgen in den weiten Talschaften an der Aare, wo Aare, Reuss und Limmat zusammenfliessen. Die schöne Beute wurde nicht mehr herausgegeben.

Die Abtei *St. Urban* beeilte sich, in dem sieghaften Bern Burgrecht zu nehmen, wodurch Langenthal und Roggwil unter bernische Hoheit gelangten. Weil die Kiburg, die Gründer und bisherigen Schutzherrnen des Klosters Frau-brunnen, ohne Macht und Bedeutung geworden waren und übrigens auch ausstarben, trat Bern 1420 die Schirmherrschaft über den beträchtlichen Klostersitz an.

Die Erwerbung von Schloss und Herrschaft *Aarwangen* war ein weiteres Glied in dieser ganzen, erstaunlichen Entwicklung. Verschiedene kleinere Abrundungen und Ergänzungen des bernischen Machtbereiches zu diesen Zeiten können hier nicht einzeln genannt werden.

Wenn wir uns erinnern, dass die Stadt Bern im Jahr 1405 zu einem grossen Teil durch Feuer zerstört worden war, müssen wir die Tatkraft bewundern, welche den schweren Schicksalsschlag überwand und es fertigbrachte, weithin Ansehen zu gewinnen und ein Gebiet um das andere zu einem kräftigen Ganzen zu vereinigen. Dieser Gedanke steckte jedenfalls nicht nur in den Köpfen der Ratsherren und Bürger der Stadt Bern, welche damals eine Bevölkerung an Zahl etwa wie heute Burgdorf oder Langenthal aufwies.* Vielmehr war der Gedanke in seiner natürlichen Richtigkeit auch in das Volksbewusstsein gedrungen. Es wurde im Volk als erspriesslich und zweckdienlich erkannt, dem Lauf der Aare entlang *von der Grimsel bis nach dem Rhein* hin ein Staatsgebilde zu schaffen, in welchem Ordnung, Recht und Sicherheit herrschen, die Lotterwirtschaft grosser und kleiner Adelsherren aufhören und die Begehrlichkeiten klösterlicher Herrschaften zurückgebunden werden sollten. Der Aarelinie entlang zog sich ferner ein uralter Verkehrsweg zwischen dem Norden und dem Süden dahin. Dass diese Handelsstrasse auf einer weiten Strecke von einer starken Hand behütet wurde, diente dem allgemeinen Wohl. Wenn der Kanton Bern in neuerer Zeit in seiner Eisenbahnpolitik auf dieser nord-südlichen Verbindung beharrt ist, hat er nur getan, was den Vorfahren vor einem halben Jahrtausend als angemessen und recht erschien. Die Schwierigkeiten der Gegenwart werden kaum in alle Zukunft andauern.

Neben der Zusammenfügung eines so ausgedehnten Staatsgebietes entwickelten sich gleichzeitig und Schritt um Schritt die rechtlichen Verhältnisse staatlicher Selbständigkeit. Die Reichsstadt Bern erwarb auf einwandfreie Weise die *Landeshoheit* und *Staatsgewalt* in dem von ihr vereinigten Aaregebiet, dazu den Namen der Gerechtigkeit und der Kraft, der in der Nähe und in der Ferne guten Klang hatte. Schon nach dem Guglerkrieg von 1375 sang das Volk ein Lied, worin es hiess:

«Bern ist ein haupt,
Burgunden Kron,
fryer stelt ein mächtig lon.
Mennlich si lopt,
wer hört den ton,
das Bern sy der helden sal
und ein Spiegel überal,
der sich bildet aue val.
Alls Tütschland sol si brisen,
die jungen und die grysen.»

Die Aufwendungen für die Gebietserwerbungen durch Kauf oder Krieg sind durchaus nicht bloss von der Stadt getragen worden, sondern ihre Angehörigen in den gewonnenen Landschaften haben durch ganz bedeutende Steuerleistungen und die Stellung von Kriegern einen wesentlichen Teil der grossen Anstrengungen getragen. Es erscheint nicht überflüssig, zu sagen, dass der Staat Bern seiner Entstehung nach nicht ein lästiges Ding ist, das unsren Vorfahren durch ein unabänderliches Schicksal auferlegt worden ist, vielmehr ein Wesen, das sie in guter Einsicht und zu allgemeiner Wohlfahrt haben schaffen helfen.

Die bernische Staatsgewalt entwickelte sich in mehreren Hauptstufen. Von Anfang an war die auf Reichsboden gegründete Stadt mit ansehnlichen Rechten und Freiheiten begabt, die von den auf die Hohenstaufen folgenden Königen und Kaisern jeweilen bestätigt und vermehrt wurden. Die Stadt erlangte vorerst die *Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit*, sogar der königlichen (1365 und 1398), ferner das Recht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, also zum Selbstschutz *Krieg zu führen*, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, den königlichen Landfrieden gebrochen zu haben. Von Wichtigkeit war es, dass König Wenzel 1378 der Stadt die Befugnis erteilte, *Reichslehen* in ihrem Gebiet zu

verleihen. Es gab damals noch viel Reichseigentum im Lande, ganze Herrschaften, Schlösser, Waldungen, Zölle, bis zu einzelnen Alprechten. Der gleiche König bewilligte Bern 1398 in dessen ganzem Gebiet den *Blutbann*, also die Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen.

König Sigismund sodann gewährte 1415 der Stadt drei ganz besonders wichtige Hoheitsbefugnisse:

1. alle in ihrem Gebiet angesessenen und von ihr beschirmten Leute zu steuern, für obrigkeitliche Zwecke heranzuziehen, das sogenannte *Tellrecht*;
2. von allen *Waffendienst* zu verlangen;
3. allen zum Erscheinen an den *Landtagen* zu gebieten, wo über die höchsten Rechtssachen geurteilt wurde. Darin war Inbegriffen, dass nur obrigkeitlich gebotene Landtage zusammentreten durften, also ungeregelte Gerichtsbarkeit vermieden werden sollte.

Der Wortlaut der königlichen Urkunde war so gehalten, dass daraus sogar die *Oberhoheit* nicht nur über die Leute, sondern auch über den von ihnen genutzten *Boden* und *Wald* abgeleitet werden konnte. *Wildnisse* gehörten ohnehin der Landesobrigkeit.

Die allgemeine Steuer- und Wehrpflicht, das geordnete Gerichtswesen, das Staatseigentum an manchen Waldungen und die Befugnis der Regierung, als Aufsichtsbehörde über weite Gebiete der Volkswirtschaft zu walten, haben also bei uns tiefreichende Wurzeln. Wenn wir uns erinnern, wie viele heftige Wirren etwa das Wallis oder Bünden erschüttert haben, weil dort die Rechts-handhabung den Behörden nicht selten durch Volksaufläufe entrissen wurde, wollen wir jene Pergamenturkunde von 1415 mit dem grossen, schönen Königssiegel als eine Grundlage unseres Staatswesens mit einer gewissen Ehrfurcht betrachten.

In manchen Gegenden Deutschlands, wo die Inhaber der Macht das ihnen anvertraute Amt schlecht verwalteten, Schutz und Recht allen zukommen zu lassen, behalf sich das misshandelte Volk mit Femgerichten. Da strafsten geheime Rächer hochgestellte und niedrige Übeltäter. Ähnlichen Ursprungs war in Südalien die Maffia, die aber später in einen verbrecherischen Geheimbund ausartete und erst in unsren Tagen ausgerottet werden konnte. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika begehen die sogenannten Lynchgerichte noch immer schreckliche Greuelarten, namentlich an keineswegs immer schuldigen Negern.

Durch die Urkunde König Sigismunds wurde, ohne dass sie es ausdrücklich sagt, den Bernern auch die Erwerbung der Landgrafschaft Kleinburgund bestä-

tigt, wodurch sie neun Jahre vorher namentlich im Emmental zur Macht gelangt waren. Die ausgedehnte Landgrafschaft bestand aus den Unterabteilungen der Landgerichte Murgenthal, Zollikofen und Konolfingen. Am 26. Juni 1409 versammelten sich die Männer des *Landgerichtes Murgenthal* daselbst, um in Anwesenheit des bernischen Ratsherrn Yvo von Bolligen und des Vogtes zu Wangen, Heinrich Gruober, festzustellen, was der neuen Obrigkeit gebühre.

Der Landtag beantwortete zuerst die Frage nach dem Umfang des Landgerichtes Murgenthal. Dessen *Marchen* wurden wie folgt bestimmt: Vom Hohenzi (westlich vom Napf) nach den «wagenden studen» (ob Eriswil), dann nach der Schonegg und über St. Margrethen bei Heimiswil nach Bickigen und bei Kirchberg an die Emme. Dann folgte die Grenze der Emme abwärts bis zur Aare, dieser nach bis zu der Mündung der Murg, sodann der Murg und Roth nach aufwärts bis zum Ursprung der Roth bei Schönentüel und über Engelbrechtigen nach dem Hämbühl (östlich von Eriswil) und wiederum zu den «wagenden studen» und dem Hohenzi.

Nach einer weiteren Erklärung unserer Volksgemeinde waren in diesem Umkreis alle *Herren, Ritter, Edelknechte, freien und eigenen Leute* verpflichtet, an den gebotenen Landtagen und Landgerichten bei einer Busse von 3 Pfund und 1 Pfennig zu erscheinen. Die Verkündung einer solchen Versammlung — in älterer Zeit Ding geheissen — erfolgte 14 Tage bis 3 Wochen zum voraus durch Bekanntmachung in den Kirchen; unter Umständen wurde an einem Landtage selbst schon der nächste ausgerufen.

Als *Dingstätten*, wo seit alter Zeit die Landtage und Landgerichte sich versammelten, wurden bezeichnet: Murgenthal, Melchnau, Gondiswil, Thöriegen, Grasswil, Inkwil. Ohne Zweifel wurden zur Beurteilung eines Verbrechens kaum alle Pflichtigen in dem angegebenen, weiten Umkreis aufgeboten, sondern nur die Mannschaft in den Kirchhören, welche dem in Frage kommenden Tatort und der entsprechenden Dingstätte am nächsten gelegen waren.

Als solche *Verbrechen*, über welche die Gerichtsgemeinde nach bestimmten Rechtsgebräuchen das Urteil zu fällen hatte, galten Mord, Diebstahl, Totschlag, Brandstiftung, überhaupt «all ander meintet, frevele oder bosheit, so den lip rürent und da mitte man den lip verschuldet». Wenn jemand einen andern so schwer verletzte, dass der Tod des Verwundeten zu befürchten war, sollten die Amtleute der Herrschaft den Täter in Haft setzen und sein Gut in Sicherheit stellen, damit, wenn der Tod wirklich eintrete, über den Totschläger nach Gestaltsame der Sache gerichtet werden könne.

Ausser der hohen Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen wurden noch die übrigen Befugnisse der landgräflichen Gewalt «*umb die wiltpenn, funden guot und mulafe*» durch Umfrage ermittelt und der neuen Landesherrin von Bern zugesprochen. Unter Wildbann war das Verfügungsrecht über das Hochwild, die Hoch- und Staatswälder, die Wasserläufe und die in der Erde ruhenden Mineralien zu verstehen. Gefundenes, herrenloses Gut, auch gehobene Schätze, gehörten der Herrschaft, welche aber dem Finder $\frac{1}{3}$ und dem Eigentümer des Grundstückes auch $\frac{1}{3}$ überlassen musste. «*Mulafe*» war verlaufenes Vieh, das vom rechtmässigen Eigentümer innerhalb von 6 Wochen und Tagen nicht abgeholt wurde und dann der Obrigkeit anheimfiel. Sollten späterhin noch weitere herrschaftliche Rechte sicher kund werden, sollten sie der Stadt Bern gleichfalls zustehen.

Über all diese Dinge wurde eine ausführliche Urkunde errichtet, welche der Ratsherr Yvo von Bolligen und der am Landtag anwesende Edelknecht Petermann von Rormos besiegelten. Eine Reihe von Edelleuten und Bauern wurde am Schluss der Urkunde als Zeugen und Vertreter «*ander erberer lüten vil*» mit Namen aufgeführt.

Die Bestimmungen dieser Rechtsordnung von 1409 galten auch für Herrn Wilhelm von Grünenberg und seine Herrschaftsleute, über welche Bern also schon damals weitgehende Rechte ausübte.

Wilhelm von Grünenberg in Rheinfelden

Als Ritter Wilhelm die Herrschaft Aarwangen verkaufte, war er schon etwa 57 Jahre alt. Er sollte es noch auf 20 Jahre mehr bringen und durch die Erwerbung von Rheinfelden in unruhige Verhältnisse hineingeraten, die vom alten Zürcherkrieg bedingt wurden. Dass der letzte Grünenberg dabei auf Seite Österreichs stand und wirkte, erklärt sich aus den Überlieferungen.

Über die jungen Jahre Herrn Wilhelms wissen wir wenig. Er ist um 1375 geboren. Nach dem Tode seines Vaters Heinzmann stand der Knabe unter der Vormundschaft seines Oheims, den er um 1420 beerbte. Als Jüngling war Wilhelm an den Hof der Gräfin von Savoyen gelangt, wo er seine ritterliche Erziehung erhielt und sich die französische Sprache aneignete. Es ist schon dargelegt worden, dass Wilhelm und sein Verwandter Johann der Grimme sich 1407 mit Bern, der neuen Landesherrin im Oberaargau, durch ein *Burgrecht* in ein gutes Einvernehmen setzten. Um diese Zeit erwarb sich Wilhelm, bisher

Schildknappe und Edelknecht, die Ritterwürde. Der Verlust des Aargaus schwächte Österreichs Macht empfindlich, so dass die Herren von Grünenberg wohl oder übel sich dazu verstehen mussten, sich der bernischen Landeshoheit und Nachbarschaft zu fügen.

Im Jahr 1420 scheint sich Ritter Wilhelm am Hoflager König Sigismunds in Prag aufgehalten zu haben. Im nächsten Jahr musste der Schlossherr von Aarwangen — vermutlich zu Unrecht — anerkennen, dass ihm wohl gewisse Einkünfte zu *Rufshüsern* gehören, dass aber diese Ortschaft hinsichtlich der Gerichtsbarkeit unter Bern und Solothurn stehe. Er verkaufte 1427 an Solothurn den Reichszoll daselbst um 300 Goldgulden. Dass es ihm auch sonst an Geld und Gut nicht fehlte, haben wir schon vernommen. Der Schmerz seines Lebens war, dass in seinem Stammland Bürger und Bauern immer mehr die Oberhand über den Adel gewannen.

Die Gemahlin des Ritters, Brida geb. von Schwarzberg, ist einzig aus der Verkaufsurkunde von Aarwangen bekannt. Ein Sohn war dem Ehepaar nicht beschieden. Die beiden Töchter waren beim Wegzug der Eltern von Aarwangen schon erwachsen, die eine, *Ursula*, mit Hans von Bodmann, die andere, *Margaretha*, mit Albrecht von Klingenberg verheiratet. Die beiden Schwiegersöhne gehörten dem süddeutschen Adel an, welcher den Eidgenossen spinnefeind war.

Als im Jahre 1429 Johann der Grimme starb und er nicht mehr auf diesen Verwandten Rücksicht zu nehmen brauchte, drängten die Schwiegersöhne und die Freunde aus dem österreichischen Adel darauf, dass Herr Wilhelm seine Herrschaft Aarwangen verkaufe und mit seinem vielen Gelde und seinem bedeutenden Einflusse sich in Schloss und Herrschaft Rheinfelden festsetze. Die Stadt gleichen Namens gehörte nicht dazu, sondern war selbstständig.

Bald nach dem Verkauf von Aarwangen trat unser Ritter von seinem Burgrechtsvertrag mit Bern zurück; doch ging die Trennung in aller Freundschaft vor sich. Die Stadt erliess Wilhelm sogar die Bezahlung von 100 Gulden, die sie nach dem Wortlaut des Vertrages bei Aufgabe des Burgrechts von ihm hätte verlangen dürfen. Die damals noch aufrecht stehende *Feste Grünenberg* blieb nach wie vor in Kriegszeiten der Berner offenes Haus, das sie besetzen durften. Diese Burg und eine Reihe von Besitzungen und Rechten im Gebiet der Roth und Langeten gehörten noch immer zur einen Hälfte den Töchtern Johanns des Grimmen, zur andern Hälfte Wilhelm von Grünenberg. Ein gemeinsamer Vogt sass auf der Burg und verwaltete die Herrschaft. Die zu der Burg gehörenden Eigenleute sollten weiterhin von Bern beschirmt, jedoch

nicht zu Steuern herangezogen werden, weil sie eben schon von ihrer Herrschaft dazu verhalten wurden. Dagegen waren die grünenbergischen Herrschaftsleute verpflichtet, einem bernischen Aufgebot Folge zu leisten. Diese Bestimmung zeigt, dass die Berner das 1415 von König Sigismund erlangte Verfügungsrecht über die wehrfähige Mannschaft ihres Hoheitsbereiches zu handhaben wussten.

Ritter Wilhelm hatte Burg und Herrschaft Aarwangen aus der Hand gegeben in der bestimmten Erwartung, bald auf dem «Stein» zu Rheinfelden als Gebieter einziehen zu können. Es setzte aber noch langwierige Verdriesslichkeiten ab. Dieses auf einer Rheininsel gelegene Schloss war infolge der Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich 1415 als Reichspfand in den Besitz der Brüder Hans und Frischhans von Bodman gelangt. Sie erhielten die königliche Einwilligung, Schloss und Herrschaft Rheinfelden an Wilhelm von Grünenberg zu verkaufen. Aber während den Unterhandlungen wurde Frischhans andern Sinnes, so dass ein zäher Rechtsstreit entstand. Dieser konnte durch Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Bayern beigelegt werden, und 1433 kam der Kauf endlich zustande.

Nun schlug Wilhelm seinen Wohnsitz auf der vom Rhein umbrausten Burg auf und trat in rege Beziehungen mit Basel und den geistlichen und weltlichen Herren der Umgebung. Seiner Erfahrung und seiner Einsicht wegen wurde er oftmals als *Schiedsrichter* angerufen. So anerkannten ihn die acht Orte nebst Solothurn, St. Gallen und Appenzell 1440 als Obmann des Schiedsgerichts, das ihren Streit in einer Fehdsache mit Ulrich Himmeli, Hans Müller und ihren Helfershelfern endgültig beilegen sollte. Ursache des Handels war ein im Appenzellerlande geschehener Mord. Wilhelm stand demnach bei den Eidgenossen in hohem Ansehen. Dieses wurde ihm übrigens auch von anderer Seite entgegengebracht. Ende 1439 war er Mitglied der glänzenden Gesandtschaft, die im Auftrag des Basler Konzils dem Herzog Amadeus VIII. von Savoyen die Mitteilung seiner Wahl zum *Papst* überbrachte. So sah Herr Wilhelm als ergrauter Mann die Gegenden am Genfersee wieder, wo er als freudiger Schildknappe das höfische Leben kennengelernt hatte.

Mit der 1440 erfolgten Wahl des Herzogs *Friedrich von Österreich* zum deutschen König (als solcher Friedrich III.) wurden die Beziehungen Wilhelms zu den Eidgenossen wesentlich anders. Zunächst wurde seine Herrschaft Rheinfelden von einem Pfand des Reiches in ein solches des Hauses Österreich umgewandelt. Wilhelm, der den Titel eines *königlichen Rates* trug, unterstützte von da an tatkräftig die Bestrebungen Friedrichs III., den frühern österreichi-

schen Besitzstand im Aargau wieder herzustellen. Zusammen mit Wilhelm von Hochberg und Thüring von Hallwyl brachte der Schlossherr von Rheinfelden es zustande, dass Friedrich das folgenschwere Bündnis von 1442 mit der Stadt Zürich abschloss.

Diese feindselige Haltung musste natürlich die Eidgenossen erbittern, umso mehr, weil Wilhelm die Verurkundung des obenerwähnten Schiedspruchs immer wieder hinausschob, allen Mahnungen zum Trotze. So kam es denn schliesslich zum offenen Kriege; am 11. August 1443 sandte Bern aus dem Lager vor Laufenburg dem früheren Mitbürger den Absagebrief. Der neutrale Ritterbund vom St. Georgenschild verwendete sich für sein Mitglied. Fast gleichzeitig wurden übrigens die Feindseligkeiten vorübergehend eingestellt. Bei den leider fruchtlosen Friedensverhandlungen vom Oktober 1443 und März 1444 amtete Wilhelm als Vertreter Österreichs. Im Verlaufe dieser Verwicklungen nahmen die Berner das Schloss Grünenberg ein und behielten es ebenso wie die Hälfte der zugehörigen Herrschaftsrechte. Die andere Hälfte, welche den fünf Töchtern Johanns des Grimmen zuständig war, blieb in deren Besitz.

Im Sommer 1444 bekam der Krieg eine grössere Ausdehnung; so griff nun auch der Ritterbund vom Georgenschild ein. Wilhelm, der sich altershalber von persönlicher Teilnahme fernhielt, hatte an deren Stelle einen ansehnlichen Beitrag zu leisten.

Bei den Unterhandlungen König Friedrichs mit Frankreich betr. die Übergabe von Söldnern (der Armagnaken) war Wilhelm nicht unbeteiligt, wenn auch die baslerische Behauptung, er sei der Hauptanstifter gewesen, nicht bewiesen werden kann. Jedenfalls kommt in dieser Hinsicht in Betracht, dass Herr Wilhelm französische Sprache und Art kannte. Am Tage der Schlacht bei *St. Jakob an der Birs* weilte er zu Rheinfelden, lieh aber den Feinden Basels und der Eidgenossen eine gewisse Unterstützung. Das hatte zur Folge, dass sich die Freundschaft der Basler in bittere Feindschaft umwandelte.

Auch gegenüber der *Stadt Rheinfelden*, die ihm anlässlich des Kaufes wohlgesinnt gewesen war, bestand nun ein gespanntes Verhältnis, weil Wilhelm die Oberherrschaft über dieselbe beanspruchte. Rheinfelden ging 1445 ein Schutzbündnis mit Basel ein. Das nötigte Wilhelm, den «Stein» in Verteidigungszustand zu setzen. Er legte eine Besatzung von 60 bis 80 Mann hinein; dabei befanden sich auch Edelleute, wie Hans von Falkenstein und Thüring von Hallwyl. Der Schlossherr sorgte für Proviant und Geschütze. Unter diesen war die berühmte «*Rennerin*», die drittgrösste Büchse der Basler; sie war beim

Abzug von der Farnsburg zurückgelassen worden und durch Kauf in den Besitz Wilhelms gelangt.

Dieser, der so sein Schloss genügend gesichert glaubte, begab sich ruhig zu Herzog Albrecht von Österreich. Er nahm nicht einmal seine wichtigsten Schriften mit. Aber um den 8. Juli begann der Krieg. Basel verheerte die Besitzungen Wilhelms und schloss ihn, nebst andern, wegen der den Armanagnaken geleisteten Unterstützung vom Burger- und Wohnsitzrecht auf Lebenszeit aus. Am 17. August setzte die richtige Belagerung des Wasserschlosses ein, das von Zeitgenossen als überaus ansehnlich und fest geschildert wurde. Ein Heer von 3000 Baslern, Bernern und Solothurnern, mit grossen Geschützen und einer Wurfmaschine, erreichte nach genau 4 Wochen die Übergabe des Schlosses, das nun sofort besetzt wurde. Die Sieger erbeuteten nebst einer Menge Waffen und Husrat auch die Briefschaften Wilhelms. Im nächsten Jahr wurde der «Stein» zerstört, so dass sein Besitzer neuerdings schweren Schaden erlitt.

Bei den Friedensverhandlungen setzte Wilhelm alles daran, wieder in den Besitz der Herrschaft Rheinfelden zu gelangen. Ein Schiedsspruch des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Mainz bestimmte, dass Wilhelm statt der Feste die Stadt Rheinfelden erhalten solle. Aber die letztere fügte sich nicht. Darauf bemächtigten sich mehrere Adelige, die mit Wilhelm im Bunde standen, durch einen Handstreich der Stadt Rheinfelden. Wilhelm wohnte diesem Überfall, der mit unmenschlichen Greueltaten verbunden war, nicht bei, erschien aber zwei Tage später (am 25. Oktober 1448) in der Stadt; dennoch kann er weder von der Schmach dieser Rohheiten noch dem Vorwurf, der Haupturheber gewesen zu sein, freigesprochen werden.

Die vertriebenen Rheinfelder fanden Aufnahme in Basel. Die Erbitterung nahm allerseits zu und der Krieg wütete neuerdings. Nach einer schweren Niederlage war die Adelspartei endlich zum Nachgeben bereit. Es konnte eine «Richtung» vermittelt werden, welche Rheinfelden wieder an Österreich brachte. Wilhelm von Grünenberg bekam jedoch die Hoheit über die Stadt nicht mehr; wohl aber behielt er diejenige des Amtes, worauf die Bezeichnung «Amtmann von Rheinfelden» im letzten Aktenstück, bei dem er mitwirkte, hinweist. Das Amt oder die Herrschaft umfasste einige Dörfer in der Umgebung der Stadt.

Am 9. Mai 1452 ist Ritter Wilhelm als der letzte Mann dieses oberaargauischen Adelsgeschlechtes dahingeschieden. Sein Greisenalter gestaltete sich hässlich, und sein ganzes Leben hindurch kämpfte er für eine verlorene Sache.

Hinweise

** Zum Geldwert:* Die von Kurz 1932 geschätzten Geldwerte bedürfen einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Nach den Angaben von Dr. Hans Sigrist, Solothurn, entspricht ein Gulden von ca. 1450 heute gut 200 Fr., ein Schilling mehr als 7 Fr.

Die Herrschaft Aarwangen kostete demnach den Staat Bern rund 2 Mio Franken. Die Eigenleute kauften sich um rund 280 000 Fr. los, d.h. pro Haushalt ca. 3500 Fr. Der jährliche Holzerlös Ritter Wilhelms betrug ca. 6000 bis 8000 Fr. Kopfsteuern und Zinse trugen ihm jährlich ca. 7000 Fr., der Zoll 10 000 Fr. ein. Getreide wurde mehr als 61 000 Liter aufs Schloss gebracht, Dinkel allein 10 075 kg.

Der Text entspricht einem Vortrag, den der damalige Staatsarchivar G. Kurz am 15. Dezember 1932 zum Jubiläum der 500jährigen Zugehörigkeit Aarwangens zum Staat Bern im dortigen Ortsverein hielt. Erstmals gedruckt in der Beilage zum Langenthaler Tagblatt «Sunndigspost» Nr. 52, 1932, Nr. 1—12, 1933. Eine bloss zeitbedingte Einleitung wird in unserem Nachdruck weggelassen.

Der Text der Urkunde von 1432 wurde mit dem Original im Staatsarchiv Bern verglichen und einige Irrtümer behoben. Vgl. den auszugsweisen Druck in Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrecht, Bd. 3, S. 276f. 1945 edidit H. Rennefahrt.